

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen

(Grundrentengesetz – GruReG)

A. Problem und Ziel

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind für viele Menschen die zentrale Einkommensquelle, um im Alter ihr Leben finanzieren zu können. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt, viele haben darüber hinaus Kinder erzogen oder ihnen nahestehende Menschen gepflegt. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch gerade jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente nicht angemessen genug gewürdigt und anerkannt.

Daher ist es geboten, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dürfen im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – ordentlich abgesichert sind und besser dastehen als jemand, der wenig oder gar nicht gearbeitet und somit wenige oder keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.

Das gilt auch für die Erziehung von Kindern und die Pflege nahestehender Menschen. Diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft und nicht zuletzt für die Stabilität des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung wichtige Sorgeleistung wird überwiegend von Frauen erbracht, deren Erwerbsbiografien dadurch beeinträchtigt werden, mit der Folge, dass ihre Renten oft geringer ausfallen.

Verbesserungen dürfen aber nicht nur künftigen Rentnerinnen und Rentnern zuteilwerden, sondern sollen auch diejenigen erreichen, die bereits eine Rente beziehen. Schließlich haben die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen. Dennoch gilt es darauf zu achten, dass eine stärkere Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung so zielgenau wie möglich ausgestaltet, dabei aber weder für Rentnerinnen und Rentner noch für die Verwaltung zu einer bürokratischen Last wird.

Es ist letztlich auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben, der Erziehung von Kindern sowie der Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen trotz einer nur kleinen Rente auch in bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgesystemen besser dastehen müssen als diejenigen, die wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet und entsprechend wenig oder gar nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Die Lebensleistung von langjährig Versicherten sollte daher auch im jeweiligen Fürsorgesystem abgebildet

werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des für die Grundsicherung geltenden individuellen Bedarfs zugesichert werden. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung in anderen Systemen wieder aufgezehrt wird.

B. Lösung

Zur Stärkung des Grundversprechens des Sozialstaates und der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt, insbesondere aber für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und
2. die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Herzstück ist die Grundrente für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Sie ist als Rentenzuschlag konzipiert und soll von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit wie in den Fürsorgesystemen unabhängig sein.

Die Grundrente gibt es unter folgenden Voraussetzungen: Wenn mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorliegen, das sind vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, soll die Rente um einen „Zuschlag“ erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Dabei soll der Grundrentenzuschlag in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet werden, damit auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können. Die Grundrente ist demnach nicht bedingungslos, sondern setzt auf der Vorleistung in Form einer langen Beitragszahlung der Versicherten auf.

Die Grundrente richtet sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte. Dadurch wird, anders als bei den bisherigen rentenrechtlichen Bestimmungen, sichergestellt, dass sich eine langjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnt und danach eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, die die erbrachte Leistung respektiert und anerkennt. Zugleich wird damit der Leistungsgedanke für Menschen gestärkt, die es auf dem Arbeitsmarkt nicht leicht haben. Insbesondere noch zu Zeiten ohne gesetzlichen Mindestlohn haben sie weniger gut bezahlte, aber für das Funktionieren der Wirtschaft und der Gesellschaft trotzdem unerlässliche Arbeiten verrichtet. Dieselbe Anerkennung sollen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege erfahren. Damit werden Biografien von Frauen in besonderem Maße berücksichtigt. Insgesamt werden rund 1,4 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren, davon gut 70 Prozent Frauen. Allerdings sollen diejenigen Personen keine Grundrente erhalten, deren Arbeitsentgelte häufig lediglich die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten, wie dies insbesondere bei „Minijobbern“ der Fall ist. Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu erhöhen, soll daher ein Anspruch auf die Grundrente nur dann bestehen, wenn ein Entgelt von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert worden ist.

Von der Grundrente werden nicht nur Ältere profitieren, sondern auch die heutige Generation mit den deutlich heterogeneren Erwerbsbiografien. Denn es wird allgemein erwartet, dass künftig unstete Erwerbsbiografien und Wechsel zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung zunehmen werden. Die Digitalisierung wird diese Entwicklung noch

einmal beschleunigen. Eine strikte Orientierung der Grundrentenberechnung am Äquivalenzprinzip erscheint vor diesem Hintergrund des postindustriellen Arbeitsmarkts nicht angezeigt.

Der Zugang zur Grundrente erfolgt über die Feststellung des Grundrentenbedarfes. Dazu findet eine Einkommensprüfung statt. Dabei gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1 250 Euro für Alleinstehende (15 000 Euro im Jahr) und 1 950 Euro für Eheleute oder Lebenspartner (23 400 Euro im Jahr). Dabei sind die Einkünfte von Ehegatten oder Lebenspartnern unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie sich steuerlich zusammen oder einzeln veranlagern lassen. Für die Einkommensprüfung wird auf das zu versteuernde Einkommen abgestellt. Gleich hohe Renten sollen gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfreien Teils der Rente und der Kapitalerträge zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird die Grundrente um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert.

Die für die Grundrente vorgesehene Einkommensprüfung soll sowohl für die Versicherten als auch für die Verwaltung unbürokratisch ausgestaltet und daher möglichst vollmaschinell durchgeführt werden. Die Einkommensprüfung erfolgt deshalb bürgerfreundlich durch einen voll automatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden. Damit wird sichergestellt, dass Rentnerinnen und Rentner mit einer Grundrente – ein zumeist älterer Personenkreis – nicht mit zusätzlichen bürokratischen Anstrengungen belastet werden. Die Träger der Rentenversicherung rufen die erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe des zu versteuernden Einkommens der Rentnerinnen und Rentner und gegebenenfalls ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, unmittelbar bei den zuständigen Finanzbehörden [der Länder] in einem automatisierten Verfahren ab. Zielgerichtet werden dabei nur die Daten abgerufen, die für die Berechnung des Grundrentenzuschlags erforderlich sind. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgröße zurückzugreifen, ist also zwangsläufig damit verbunden, dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen – nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

Das automatisierte Datenabrufverfahren bei der Grundrente leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg hin zu einem moderneren Staat, der das Leben für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mithilfe einer digital geprägten Verwaltung zunehmend einfacher gestaltet. In Anbetracht der mit hohem Tempo kontinuierlich fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche in unserem Land und weltweit setzt der automatisierte Datenabruf für die Grundrente ein wichtiges Signal für die Möglichkeiten und Erleichterungen einer bürgerfreundlichen und leistungsstarken Verwaltung im 21. Jahrhundert. Dies ist umso wichtiger, weil der Erwartungshaltung vieler Bürgerinnen und Bürger an einem unkomplizierten und digitalen Zugang zu öffentlichen Leistungen auch in der Sozialversicherung heutzutage noch zu wenig Genüge getan ist. Mit der Etablierung automatischer Verfahren – wie es zur Berechnung der Höhe der Grundrente vorgesehen wird – geht die Bundesregierung damit auch im Bereich der Alterssicherung einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung. Er bringt uns dem Ziel, den digitalen Austausch mit der Verwaltung und die Beantragung von Leistungen perspektivisch für alle erheblich einfacher und zugleich sicher zu machen, spürbar näher. Der vorliegende Gesetzentwurf bildet damit einen weiteren wichtigen Meilenstein im Sinne der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur bürgernahen Gestaltung des digitalen Wandels.

Die Grundrente wird nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch hohe Wohnkosten – insbesondere in den Städten - auch relativ hohe individuelle Bedarfe in der Grundsicherung entstehen. Daher ist

dafür zu sorgen, dass auch diese Personen tatsächliche Einkommensverbesserungen erfahren. Dazu werden Freibeträge beim Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und den fürsorgelichen Leistungen der Sozialen Entschädigung für alle Personen eingeführt, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen können. Für diese Fürsorgesysteme ist keine der Grundrentenregelung entsprechende Gleitzone bis zum Erreichen der vollen 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorgesehen, da eine gestaffelte Freibetragsregelung mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Kosten der Grundrente von rund 1,4 Milliarden Euro im Einführungsjahr 2021 werden vollständig durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,5 Milliarden Euro erhöht. Da die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Bundeszuschusses in den Folgejahren weniger dynamisch ausfällt als die Kostenentwicklung der Grundrente, ist es erforderlich, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Einführungsjahr 2021 mit 1,5 Milliarden Euro etwas höher ausfällt als die Kosten der Grundrente mit 1,4 Milliarden Euro. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in den Folgejahren insgesamt keine zusätzliche Beitragsbelastung entsteht. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2 200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben.

C. Alternativen

Alternativ zur Grundrente im Sinne eines Rentenzuschlags könnten langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich Freibeträge in den Fürsorgesystemen gewährt werden. Sie würden, falls sie bedürftig sind, durch den Freibetrag zwar ein Alterseinkommen oberhalb ihres individuellen Bedarfs in der Grundsicherung erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Die hiermit verknüpfte Prüfung und den notwendigen Nachweis der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf langjährige Beitragszahlung und die Anerkennung ihrer Biografie.

Insbesondere ist auch zu bedenken, dass vor allem in den Fürsorgesystemen die bedürftigkeitsabhängige Leistung im Wesentlichen von den jeweils individuell sehr unterschiedlichen Bedarfen abhängen. Dies beruht unter anderem auf regional sehr unterschiedlichen Wohnkosten, vor allem bei angemietetem Wohnraum, oder personengebundenen Mehrbedarfen, zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderung. Es handelt sich um Ursachen, die in keinem Zusammenhang mit der Höhe der geleisteten Beiträge und langjähriger Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung stehen. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass bei einer Lösung im Fürsorgesystem die Äquivalenz von Beitrag und Leistung nicht zum Tragen kommen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einführungsjahr werden die Rentenleistungen für rund 1,4 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon gut 70 Prozent Frauen, verbessert. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt werden rund 6 Prozent der Versichertenrenten über eine Grundrente aufgestockt, wobei der Anteil bei den Männern rund 3 Prozent und bei den

Frauen rund 8 Prozent beträgt. Etwa drei Viertel der Berechtigten leben in den alten und etwa ein Viertel in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Versichertenrenten rund 5 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 7 Prozent.

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,4 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,7 Milliarden Euro an.

Kosten der Maßnahmen in Milliarden Euro

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Grundrente einschließlich KVdR	1,39	1,46	1,55	1,64	1,73
Grundsicherung im Alter und bei EM	0,24	0,24	0,24	0,23	0,23
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

*Kosten der Freibeträge unter Berücksichtigung von Einsparungen durch die Grundrente

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Diesen höheren Ausgaben steht ein auch im Zeitverlauf entsprechend höherer Bundeszuschuss gegenüber, so dass es insgesamt nicht zu einer höheren Beitragsbelastung kommt. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt insgesamt unverändert.

Finanzwirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Länder in Milliarden Euro (+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Bund					
Erhöhung Bundeszuschuss aRV	1,50	1,54	1,58	1,62	1,77
Grundsicherung im Alter und bei EM					
Einsparungen	-0,20	-0,21	-0,22	-0,24	-0,25
Freibetrag	0,44	0,45	0,46	0,47	0,48
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Summe Bund*	1,75	1,79	1,83	1,86	2,01
Länder und Kommunen					
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

*Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (EM) (Kapitel 4 SGB XII) profitieren rund 110 Tausend Bezieher von der Grundrente. Ohne den Freibetrag würden rund 45 Tausend von ihnen nicht mehr bedürftig sein. Insgesamt kommt es so zu Einsparungen in Höhe von 200 Millionen Euro. Diesen Einsparungen stehen die Kosten des Freibetrags in Höhe von knapp 440 Millionen Euro gegenüber, von dem insgesamt rund 200 Tausend Personen profitieren.

Einsparungen durch die Grundrente und Kosten durch den Freibetrag entstehen in gleicher Weise auch im Wohngeld, in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wobei in der Summe beim Wohngeld zusätzliche Kosten von etwa xx Mio. [Hinweis: Die Abstimmung der Datenlage mit BMI/IW ist noch nicht abgeschlossen. Daher sind Zahlen zu den Kosten des Freibetrags im Wohngeld noch nicht bekannt.] Euro, in der Hilfe zum Lebensunterhalt etwa 20 Millionen Euro und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende knapp 10 Millionen Euro anfallen.

Bei den fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Anzahl Betroffener in einer nicht quantifizierbaren geringen Höhe.

Durch die Neuregelungen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich auch in anderen Sozialversicherungszweigen unmittelbare sowie mittelbare Finanzwirkungen.

Die neue Regelung in § 8 Absatz 4 EStG dient der Sicherung des Steueraufkommens durch Verhinderung von Nettolohnoptimierungen mittels Gehaltsumwandlungen. Potentielle Steuerausfälle, die mittelfristig im Milliardenbereich liegen könnten, und entsprechende Ausfälle bei der Sozialversicherung werden vermieden.

Die Verdoppelung des Höchstbetrags beim BAV-Förderbetrag von 144 Euro auf 288 Euro führt zu Steuermindereinnahmen von rund 50 Millionen Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der Grundrente entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein Umstellungsaufwand von rund XX Millionen Euro. Darin enthalten sind XX Millionen Euro Personalkosten. Druck- und Portokosten belaufen sich auf XX Millionen Euro. Für die Anpassung der betroffenen IT-Verfahren fallen XX Millionen Euro an. Ein weiterer laufender Aufwand entsteht nicht. [*Hinweis: Wird nach Klärung der Details der Verfahrensabläufe zum Datenaustauschverfahren benannt.*]

Durch die Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) entsteht für die Verwaltung der Kommunen als Sozialhilfeträger einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 Millionen Euro. Gleichzeitig entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,4 Millionen Euro für die Kommunen als Sozialhilfeträger.

Durch die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht für die Verwaltung der Jobcenter ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 60 Tausend Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen

(Grundrentengesetz – GruReG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 76f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76g Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

b) Nach der Angabe zu § 151a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 151b Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

c) Nach der Angabe zu § 307d werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992“.

2. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Persönliche Entgeltpunkte werden zusätzlich ermittelt, indem der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.“

3. Nach § 76f wird folgender § 76g eingefügt:

„§ 76g

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.

(3) Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate mit Zeiten nach Absatz 2, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,025 Entgeltpunkte betragen. Berücksichtigt werden für die Grundrentenbewertungszeiten auch Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e und § 76f.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache des Durchschnittswertes nach Satz 1 den jeweils maßgeblichen Höchstwert an Entgeltpunkten nach den Sätzen 3 bis 5, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Höchstwert und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Der Höchstwert beträgt 0,0334 Entgeltpunkte, wenn 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorliegen. Liegen mehr als 33, aber weniger als 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, wird der Höchstwert nach Satz 3 je zusätzlichen Kalendermonat mit Grundrentenzeiten um 0,001389 Entgeltpunkte erhöht; das Ergebnis ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Liegen mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, beträgt der Höchstwert 0,0667 Entgeltpunkte. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Entgeltpunktwert mit dem Faktor 0,875 und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten, vervielfältigt.

(5) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost) zugeordnet.“

4. Dem § 77 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung des Zugangsfaktors für die nach § 66 Absatz 1 Satz 2 gesondert zu bestimmenden persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

5. Dem § 88 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Rente unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 berechnet, entfällt auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der Anteil an persönlichen Entgeltpunkten, der in der Rente enthalten war, aus der sich der Besitzschutz an persönlichen Entgeltpunkten ergab.“

6. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird Einkommen des Berechtigten und dessen Ehegatten oder Lebenspartners angerechnet.

(2) Als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,
2. der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes und
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes; hierzu gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen mit Sparanteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 1 bis 3, als Einkommen gilt in diesen Fällen ein Zehntel des Ertrags, längstens jedoch für 10 Jahre.

Das Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 ist ausschließlich von der zuständigen Finanzbehörde festzustellen. Die Träger der Rentenversicherung sind an die Entscheidung der Finanzbehörde gebunden. Abzustellen ist jeweils auf das Einkommen für das vergangene Kalenderjahr. Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist der darin enthaltene Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht, abzuziehen. Wird Einkommen nach Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz erzielt, ist dieses von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 abzuziehen.

(3) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens, das nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist. Absatz 2 Sätze 1 und 4 bis 6 gelten für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sinngemäß auch für vergleichbare ausländische Einkommen. Berechtigte und deren Ehegatten und Lebenspartner mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben vergleichbares ausländisches Einkommen abweichend von Absatz 2 Satz 2 durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Träger der Rentenversicherung nachzuweisen, Absatz 4 Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten, das monatlich das auf einen vollen Eurobetrag aufgerundete XXfache des aktuellen Rentenwertes übersteigt (Einkommensfreibetrag). *[Hinweis: maßgebend ist der aktuelle Rentenwert ab Juli 2020, der im März 2020 feststeht.]* Einkommen des Berechtigten und dessen Ehegatten oder Lebenspartners wird angerechnet, soweit es insgesamt monatlich das auf einen vollen Eurobetrag aufgerundete XYfache des aktuellen Rentenwertes übersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 Prozent angerechnet. Wurde für den Berechtigten und dessen Ehegatten oder Lebenspartner kein zu versteuerndes Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgesetzt, gilt der jeweils maßgebende Einkommensfreibetrag als nicht überschritten. Änderungen der Höhe der Einkommensfreibeträge werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.

(5) Einkommen nach Absatz 2 ist auch dann abschließend zu berücksichtigen, wenn die Einkommensteuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wurde, es sei denn, die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids wurde ausgesetzt. Einkommensänderungen, die

jeweils bis zum 30. September vorliegen, sind vom nächstfolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen.

(6) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, ist der hierauf beruhende Rentenanteil bei der Anwendung anderer Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen sowie über Berücksichtigung von Hinzuverdienst nicht zu berücksichtigen.“

7. Nach § 98 Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

8. In § 113 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Persönliche Entgeltpunkte von Berechtigten werden zusätzlich ermittelt aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

9. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Über den Anspruch auf Rente kann hinsichtlich der Rentenhöhe auch unter A-berachtlassung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung entschieden werden.“

10. Nach § 151a wird folgender § 151b eingefügt:

„§ 151b

Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a erfolgt der Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes in einem automatisierten Abrufverfahren. Dazu sind die Träger der Rentenversicherung berechtigt, die erforderlichen Daten nach § 97a, mit Ausnahme des vergleichbaren ausländischen Einkommens, bei den zuständigen Finanzbehörden sowie der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten zu erheben. Zur Ermittlung des Einkommens der Ehegatten und Lebenspartner nach § 97a Absatz 3 Satz 2 können die Träger der Rentenversicherung bei dem Bundeszentralamt für Steuern die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners abfragen und diese für das Verfahren nach dieser Vorschrift nutzen. Für das Verfahren nach dieser Vorschrift werden die Datenstelle der Rentenversicherung, die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes und das Bundeszentralamt für Steuern als Vermittlungsstellen eingeschaltet.

(2) Für das Verfahren nach dieser Vorschrift gilt § 79 Absätze 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere bestimmen, insbesondere über

1. die Einrichtung und
2. das Verfahren des automatisierten Abrufs.“

11. § 213 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2021 um 1 580 Millionen Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

12. Dem § 244 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Zeiten vor dem 1. Januar 1984, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe b glaubhaft gemacht ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten.“

13. Nach § 307d werden die folgenden §§ 307e und 307f eingefügt:

„§ 307e

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorliegen und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird. Grundrentenzeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Das gilt auch bei Folgerenten. Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten wird auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt.

(2) Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Zuschlag an Entgeltpunkten ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn er bei einer Rente wegen Alters, einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und einer Erziehungsrente nicht zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem der Zugangsfaktor niedriger als 1,0 ist; bei Hinterbliebenenrenten bestimmt sich der Zugangsfaktor in Abhängigkeit vom Tod der versicherten Person.

(4) Ist bei einer Rente, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1992 galt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung § 307f anzuwenden.

§ 307f

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt,

1. wenn für Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1972 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ermittelt wurde und
2. sich aus den Pflichtbeitragszeiten nach Nummer 1 einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ein kalendermonatlicher Durchschnittswert ergibt, der unter 0,0625 Entgeltpunkten liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vor, gilt das Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches als erfüllt.

(3) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache des Durchschnittswertes nach Satz 1 0,0625 Entgeltpunkte, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen 0,0625 Entgeltpunkten und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Entgeltpunktwert mit der Anzahl der Kalendermonate, für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ermittelt wurde, vervielfältigt.

(4) Liegen dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 sowohl Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde, ist der nach Absatz 2 ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten getrennt nach dem jeweiligen Verhältnis aller Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung und aller Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu allen Entgeltpunkten nach § 307 aufzuteilen.

(5) Bei einer nach § 307a umgewerteten Rente gelten die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 als Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 und 3. Bei den Grundrentenzeiten ist auch eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. Für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Durchschnittswert an

Entgeltpunkten für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten aus der Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die der Rente am 31. Dezember 2020 für Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 zugrunde liegen, einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d bestimmt; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(6) Bei einer nach § 307b berechneten Rente wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorliegen und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten wird auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der neu berechneten Rente oder der Vergleichsrente nach § 307b Absatz 1 Satz 3 am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt. Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(7) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 5 gilt § 307e Absatz 3 entsprechend.

(8) Ist bei einer Rente, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 gilt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung § 307e anzuwenden.“

Artikel 2

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 11b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 82a des Zwölften Buches gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 82 folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“.

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an vergleichbaren Zeiten

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
2. einer beamtenrechtlichen Versorgung sowie einer sonstigen Beschäftigung, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

haben. Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.“

Artikel 4

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 25d Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 0,65 Prozent des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an vergleichbaren Zeiten

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,

2. einer beamtenrechtlichen Versorgung sowie einer sonstigen Beschäftigung, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

haben. Satz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.“

Artikel 5

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“.

2. In § 13 Absatz 1 wird nach der Angabe „(§ 17“ die Angabe „und § 17a“ angefügt.
3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens auf 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat, ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro vom Jahreseinkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Jahreseinkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit 12 zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, abzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an vergleichbaren Zeiten

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
2. einer beamtenrechtlichen Versorgung sowie einer sonstigen Beschäftigung, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

haben. Absatz 1 gilt auch, wenn die der 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeit nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

(3) Erlangt die Wohngeldbehörde im laufenden Bewilligungszeitraum erstmals darüber Kenntnis, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 vorliegen, so ist unter Berücksichtigung des neuen Freibetrages über den Wohngeldbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von Amts wegen bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zu entscheiden. Hierbei sind andere Änderungen der Verhältnisse nur zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes vorliegen; § 28 bleibt unberührt.

(4) Wurde der Freibetrag bei der Wohngeldbewilligung bereits berücksichtigt, so werden im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen der Höhe des Freibetrages nach Absatz 1 oder 2 nur unter den Voraussetzungen des § 27 berücksichtigt oder wenn ein neuer Wohngeldantrag gestellt wird.“

4. In § 28 Absatz 6 wird vor der Angabe „§ 27“ die Angabe „§17a Absatz 3,“ eingefügt.
5. In § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§17“ durch die Angabe „§§ 17, 17a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt

wird.“

2. In § 100 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die Grundlage der Alterssicherung in Deutschland. Das Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit und damit in das Kernversprechen unseres Sozialstaates, nämlich nach einem Leben voller Arbeit im Alter gut abgesichert zu sein, ist wesentlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Für viele, insbesondere für ältere Beschäftigte und aktuelle Rentnerinnen und Rentner mit unterdurchschnittlichen Verdiensten in ihrem Erwerbsleben, ist die gesetzliche Rente die einzige Altersversorgung. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, dazu noch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege nahestehender Personen, nicht angemessen genug in der Rente anerkannt. Dies führt dazu, dass mitunter auch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Rentensystems verloren geht. Das Vertrauen in die gesetzliche Rente kann dadurch wieder gestärkt werden, indem hier vor allem langjährige Beitragsleistung besser anerkannt und gewürdigt und hierauf aufbauende Verbesserungen auch in den Fürsorgesystemen erreicht werden.

Der Entwurf enthält daher folgende Kernregelungen:

1. die Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. die Einführung eines Freibetrags im Wohngeldrecht,
3. die Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
4. die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
5. die Einführung eines Freibetrags bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Handlungsbedarf vor allem bei den Menschen besteht, die jahrzehntelang verpflichtend Rentenbeiträge aus unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt haben. Sie können im Alter genauso auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sein wie diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und demzufolge wenige oder keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Gerade aber auch die Menschen, die jahrzehntelang lediglich geringe beziehungsweise unterdurchschnittliche Einkommen erzielt und Beiträge gezahlt haben, müssen darauf vertrauen können, nach einem langen Arbeitsleben ihrer Lebensleistung entsprechend abgesichert zu sein und eine angemessene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Aus diesem Grund muss für diese Menschen der soziale Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich gestärkt werden. Das verbessert ihr Vertrauen in ihre Alterssicherung dauerhaft. Darüber hinaus ist das Vertrauen in eine ordentliche Absicherung im Rentenalter nicht nur wichtig für die Legitimation und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Leistungen der Menschen stärker anerkannt werden, die gesellschaftlich relevante Leistungen durch die Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen erbracht haben. Das betrifft in

erster Linie Frauen. Es war und ist bis heute vor allem eine von Frauen übernommene Aufgabe, die Erziehungsleistung für ihre Kinder zu erbringen, wofür sie oft ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, reduzieren oder aufgeben. Ein späterer Wiedereinstieg ins Arbeitsleben ist häufig geprägt durch Teilzeitarbeit und verhältnismäßig geringe Verdienste. Das gilt vor allem für die älteren Beschäftigten und die aktuellen Rentnerinnen, zu deren aktiver Zeit im Arbeitsleben die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in qualifizierten und gut entlohnten Tätigkeiten auf wenig Akzeptanz stieß. Zudem weisen Berufe mit einem hohen Frauenanteil und Fokus auf die Sorge für andere Menschen, beispielsweise im Sozialwesen, traditionell eine schlechtere Lohnstruktur auf. Dies trägt dazu bei, dass Rentenansprüche von Frauen häufig geringer ausfallen, obwohl sie gesellschaftlich überaus wichtige Tätigkeiten – im familiären Kontext zudem unentgeltlich – verrichten.

Mit der Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen durch die Einführung und Ausweitung von Kindererziehungszeiten und von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege wurden bereits leistungsverbessernde Elemente in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht. Auch der in dieser Legislaturperiode geschaffene Rechtsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit der Brückenteilzeit die Arbeitszeit für einen vereinbarten Zeitraum zu verkürzen und anschließend in die vorherige Arbeitszeit zurückzukehren, hilft künftig, eine eigene ausreichende Altersabsicherung aufzubauen. Wie die Sachverständigenkommission im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vom 21. Juni 2017 (Drucksache 18/12840) aber herausgestellt hat, bedarf es aufgrund der deutlich geringeren Renten bei Frauen noch weiterer Angleichungsprozesse. Unter anderem wird eine verbesserte Anrechnung von Pflegezeiten und ein nachsorgender sozialer Ausgleich bei niedrigen Rentenansprüchen empfohlen. Mit der Einführung der Grundrente wird eine lebenslange Verbindung von Erwerbs- und Sorgearbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nun besser bewertet und gerade für Frauen eine Anerkennung für ihre Lebensleistung geschaffen.

Bei der Stärkung des sozialen Charakters der Renten von langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten darf es keinen Unterschied machen, ob bereits eine Rente bezogen wird oder nicht. Die Verbesserungen dürfen deshalb nicht nur zukünftige Rentnerinnen und Rentner betreffen, sondern sie müssen auch für diejenigen gelten, die schon eine Rente beziehen. Schließlich haben die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in teilweise schwierigen wirtschaftlichen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und unser aller Wohlstand beigetragen. Ihre erbrachten Leistungen müssen deshalb genauso anerkannt werden. Auch das ist eine Frage von Gerechtigkeit. Überdies haben Rentnerinnen und Rentner jetzt kaum noch Möglichkeiten, ihre Einkommenssituation zu verbessern.

Eine stärkere Betonung sozialer Leistungselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung darf es jedoch nicht bedingungslos geben, sondern sie muss an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft sein. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die verbesserten Rentenleistungen zielgenau denjenigen zugutekommen, für die sie bestimmt sind. Anknüpfungspunkt sind deshalb zum einen die Versicherungsdauer und zum anderen die jeweils erbrachte Beitragsvorleistung. Zur Erhöhung der Zielgenauigkeit der Grundrente wird geprüft, ob und wie ab dem Jahr 2021 bei der sozialversicherungsrechtlichen Meldung zur Rentenversicherung unbürokratisch auch die regelmäßige Wochenarbeitszeit miterfasst werden kann. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass eine verstärkte Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht den Haushaltseinkommen zugutekommt, die dieser Stärkung nicht bedürfen. Daher ist Einkommen, das bestimmte Einkommensfreibeträge übersteigt, auf Rente aus dem Grundrentenzuschlag anzurechnen. Die Prüfung dieser Zielgenauigkeit wird durch ein automatisiertes Datenabrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erreicht. Es wird ein Einkommensabgleich etabliert, der bürgerfreundlich, effizient und verwaltungsökonomisch ausgestaltet ist, um Rentnerinnen und Rentner – ein zumeist älterer Personenkreis – nicht zu belasten. Im Rahmen dieses automatisierten Einkommensabgleichs werden die Träger

der Rentenversicherung die erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe des zu versteuernden Einkommens der langjährig Versicherten und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, für die Berechnung der Höhe des Grundrentenzuschlags unmittelbar bei den zuständigen Finanzbehörden [der Länder] abrufen. Zielgerichtet werden dabei nur die Daten abgerufen, die für die Ermittlung der konkreten Höhe der Grundrente erforderlich sind. Zwangsläufig handelt es sich hierbei um Angaben aus der Vergangenheit. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgröße zurückzugreifen, ist also damit verbunden, dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen - nur eine Annäherung für das laufende Einkommen sein kann. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

Das automatisierte Datenabrufverfahren bei der Grundrente leistet damit insgesamt einen bedeutsamen Beitrag auf dem Weg hin zu einem moderneren Staat im Zeitalter des digitalen Wandels, der das Leben für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mithilfe einer modernen Verwaltung einfacher gestaltet. In Anbetracht der mit hohem Tempo kontinuierlich fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche in unserem Land und weltweit wird zudem ein wichtiges Signal für die Möglichkeiten und Erleichterungen einer bürgerfreundlichen und leistungsstarken Verwaltung im 21. Jahrhundert gegeben. Dies ist umso wichtiger, als dass die Erwartungen vieler Bürgerinnen und Bürger an eine unkomplizierte und digitale Abwicklung öffentlicher Leistungen heutzutage noch zu wenig erfüllt werden. Mit der Etablierung automatisierter Verfahren, wie es bei der Grundrente vorgesehen wird, geht die Bundesregierung auch im Bereich der Alterssicherung einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung.

Er bringt uns dem Ziel, den digitalen Austausch mit der Verwaltung und die Beantragung von Leistungen perspektivisch für alle erheblich einfacher und zugleich sicher zu machen, spürbar näher. Die Digitalisierung hilft maßgeblich dabei, auch die Verwaltung und Sozialversicherung weiter zu modernisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf bildet daher einen weiteren zentralen Meilenstein im Sinne der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur bürgernahen Gestaltung des digitalen Wandels.

Freibetrag beim Wohngeld

Ein wesentliches Element für ein auskömmliches Leben im Alter sind auch die Wohnkosten, die aber für viele Rentnerinnen und Rentner zunehmend zu einer großen finanziellen Belastung werden. Deswegen erhalten bereits zum 1. Januar 2020 mehr Menschen mehr Wohngeld: Haushalte mit geringem Einkommen werden somit stärker bei den Wohnkosten entlastet und ab dem Jahr 2022 wird das Wohngeld regelmäßig angepasst (Wohngeldstärkungsgesetz vom 30. November 2019, BGBl. I S. 1877). Ergänzend bedarf es eines Freibetrags beim Wohngeld, damit die Verbesserung durch die Grundrente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Er wird mit diesem Gesetz eingeführt.

Freibetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Reicht die Rente für die Absicherung des Lebensunterhalts nicht aus, erhalten bisher alle Berechtigten Leistungen aus den Fürsorgesystemen, insbesondere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Beitragsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Erwerbsphase beziehungsweise aus Erziehungs- und Pflegetätigkeit finden hierbei bislang grundsätzlich keine Berücksichtigung. Es ist daher eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen mit einer Beitragsleistung von mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten zukünftig auch in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr Einkommen zur Verfügung steht als denjenigen, die dies nicht getan haben. Daher ist si-

cherzustellen, dass auch diese Personen durch Freibeträge in den Fürsorgesystemen tatsächlich Verbesserungen erfahren und die Stärkung der Anerkennung der Lebensleistung nicht durch Anrechnungen hier wieder aufgezehrt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte

Die Leistungsverbesserungen erhalten sowohl Rentnerinnen und Rentner, deren Rente ab dem 1. Januar 2021 beginnt (Rentenzugang) als auch Rentnerinnen und Rentner, deren Rente bereits vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat (Rentenbestand).

Voraussetzung für die Grundrente ist grundsätzlich, dass mindestens 33 Jahre an bestimmten rentenrechtlichen Zeiten (Grundrentenzeiten) vorhanden sind. In einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren an Grundrentenzeiten wird die Grundrente ansteigend berechnet, damit auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können. Für die Grundrentenberechtigung muss der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens stets unter 80 Prozent liegen, aber mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen. Die in die Berechnung einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten werden dann um einen Rentenzuschlag erhöht. Die Höhe dieses Grundrentenzuschlags richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundrentenbewertungszeiten sowie der Höhe des aus diesen Zeiten ermittelten Durchschnittswertes an Entgeltpunkten. Liegt der Durchschnittswert bei bis zu 0,4 Entgeltpunkten, werden höchstens 35 Jahre der „Grundrentenbewertungszeiten“ erhöht, indem die Entgeltpunkte aus den eigenen Beiträgen um diesen Durchschnittswert aufgestockt werden. Liegt der Durchschnittswert zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen „Grundrentenbewertungszeiten“ (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag bis zum jeweils maßgebenden Höchstwert an Entgeltpunkten (0,4 bis 0,8 Entgeltpunkte) erhöht. In beiden Fällen wird der Zuschlag zur Stärkung des Äquivalenzprinzips um 12,5 Prozent reduziert.

Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, nämlich Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Zu den Grundrentenbewertungszeiten gehören alle Grundrentenzeiten, die mindestens einen kalendermonatlichen Wert von 0,025 Entgeltpunkten aufweisen. Mit dieser unteren Grenze wird verhindert, dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringer Beitragszahlung in die Durchschnittsermittlung einfließen. Das betrifft insbesondere Zeiten der Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“).

Eine strenge Bedürftigkeitsprüfung wie in den Fürsorgesystemen ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren individuellen Bedarfe anerkannt. Bei der Höhe von Versicherungsleistungen kommt es aber im Wesentlichen auf die durch Beitragszahlung erworbenen Anwartschaften und gerade nicht auf den individuellen Bedarf an, der insbesondere durch Wohnkosten, vor allem bei angemieteten Wohnraum in den Großstädten, oder personengebundene Mehrbedarfe bestimmt sein kann; Ursachen also, die in keinem Zusammenhang mit der erbrachten Beitragsleistung stehen und damit nicht dem Kerngedanken der Grundrente gerecht werden.

Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu stärken, erfolgt der Zugang zur Grundrente über eine unbürokratische und bürgerfreundliche Feststellung des Grundrentenbedarfs. Dazu findet eine umfassende Einkommensprüfung statt. Trifft die Grundrente mit anderen Einkünften zusammen, wird durch einen Einkommensfreibetrag sichergestellt, dass Einkommen bis zur jeweiligen Freibetragshöhe nicht auf die Grundrente angerechnet wird. Dafür gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1 250 Euro für Alleinstehende (15 000 Euro im Jahr) und 1 950 Euro für Eheleute oder Lebenspartner (23 400 Euro im Jahr). Liegt das Einkommen darüber, führt dies zu einer Reduzierung des Grundrentenzuschlags.

Maßgebendes Einkommen ist grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen. Gleich hohe Renten sollen jedoch gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Teils der Rente und der Kapitalerträge zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag wird die Grundrente um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert.

Der Einkommensabgleich erfolgt bürgerfreundlich und automatisiert durch einen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden. Zielgerichtet werden dabei die Daten abgerufen, die für die Ermittlung der konkreten Höhe der Grundrente erforderlich sind. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgröße zurückzugreifen, ist also zwangsläufig damit verbunden, dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen – nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

2. Einführung eines Freibetrags im Wohngeldgesetz

Wohngeld wird Menschen mit niedrigem Einkommen als Zuschuss zur Miete oder als Zuschuss zur Belastung bei selbst genutztem Eigentum geleistet. Freibeträge gibt es im Wohngeldrecht bereits heute, zum Beispiel für Menschen mit einer Schwerbehinderung oder für Alleinerziehende. Gleiches soll zukünftig auch für Beziehende einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise Beziehende von Alterseinkommen gelten, die mindestens 33 Beitragsjahre in Alterssicherungssystemen haben. Durch die Gewährung von nahezu identischen Freibeträgen in den Fürsorgesystemen und auch im Wohngeld werden die komplexen Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und der Grundsicherung im Alter berücksichtigt. Auch werden die Verbesserungen durch die Grundrente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben, das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld durch die Grundrente wird reduziert.

3. Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Die Verbesserungen durch die Grundrente werden nicht immer vollständig ausreichen, um ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfes sicherzustellen. Die Einführung der Grundrente soll daher mit einem Freibetrag im SGB XII in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung flankiert werden. Damit erfahren auch hier Personen Einkommensverbesserungen, die langjährig verpflichtend Beiträge in die Alterssicherungssysteme gezahlt haben. Dieser neue Freibetrag beruht auf 33 Jahren an Grundrentenzeiten beziehungsweise vergleichbaren Zeiten.

4. Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen, sind zwar im Grundsatz von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sofern er oder sie aber in einer sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaft mit einer oder einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II zusammenlebt, wären den Eigenbedarf übersteigende Teile der Grundrente bei dem an-

deren Partner im SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Damit würde das Haushaltseinkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften im Ergebnis nicht, wie durch den Freibetrag im SGB XII intendiert, steigen. Eine gemischte Bedarfsgemeinschaft kann überdies auch bestehen, wenn ein Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Bezieht die betreffende Person eine über dem eigenen Bedarf liegende Rente wegen voller Erwerbsminderung, bestünde ohne eine Freibetragsregelung auch hier die Gefahr der Berücksichtigung als Einkommen beim Partner.

Daher wird auch ein Freibetrag im SGB II in den Gesetzentwurf zur Grundrente aufgenommen, der an den Freibetrag im SGB XII angelehnt ist. Dieser Freibetrag kommt auch bei Beziehenden von Hinterbliebenenrente und Rente wegen teilweiser oder nicht dauerhafter Erwerbsminderung zum Tragen, wenn diese einen Anspruch nach dem SGB II haben. Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der sonstigen im neuen § 82a SGB XII angesprochenen Alterssicherungssysteme.

Die Umsetzbarkeit dieser Freibetragsregelungen wird dadurch gewährleistet, dass die Träger der Rentenversicherung sowie der sonstigen von § 82a SGB XII erfassten Alterssicherungssysteme in ihren Rentenbescheiden ausweisen beziehungsweise nötigenfalls anderweitig bescheinigen, dass die Betroffenen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere ausreichende Grundrentenzeiten zurückgelegt haben.

5. Einführung eines Freibetrags bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung

Der neue Freibetrag im SGB XII und SGB II wird auch bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Weise eingeführt.

6. Erhöhung des steuerlichen Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2 200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben.

7. Zusätzliche Bundesmittel

Die Grundrente wird vollständig durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,5 Milliarden Euro erhöht. Da die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Bundeszuschusses in den Folgejahren weniger dynamisch ausfällt als die Kostenentwicklung der Grundrente, ist es erforderlich, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Einführungsjahr 2021 mit 1,5 Milliarden Euro etwas höher ausfällt als die Kosten der Grundrente mit 1,4 Milliarden Euro. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in den Folgejahren insgesamt keine zusätzliche Beitragsbelastung entsteht. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.

III. Alternativen

Alternativ könnten langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich Freibeträge in den Fürsorgesystemen gewährt werden. Sie würden durch den Freibetrag zwar ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Ursächlich für den Bezug einer derartigen Grundrente wären dann regelmäßig besonders hohe individuelle Bedarfe in der Grundsicherung, zum Beispiel aufgrund hoher

Kosten für Wohnraum. Bei einer Lösung im Fürsorgesystem würde die Äquivalenz von Beitrag und Leistung nicht zum Tragen kommen. Die hiermit verknüpfte Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf die Anerkennung ihrer Biografie.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Änderung im Bundesversorgungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG – öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Wohngeldgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgesehenen Regelungen ergeben sich keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch dieses Gesetz werden die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen, die 2018 aktualisiert wurden. Als eine nationale Herausforderung wird die ordentliche Absicherung im Rentenalter gesehen. Mit der Anerkennung von Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Vertrauen in die erste Säule der Alterssicherung gestärkt. Das ist wichtig für die Legitimation und Akzeptanz des gesetzlichen Rentensicherungssystems und für die Stärkung des Zusammenhalts der Gesellschaft.

Die verbesserten Leistungen für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen führen zu einer nachhaltigen Veränderung der gesetzlichen Rentenversicherung,

die die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland ist. Zusammen mit den bereits umgesetzten Maßnahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird damit ein weiterer wichtiger Beitrag für ein zukunftsfähiges Alterssicherungssystem geleistet.

Durch die Kombination von Einführung einer Grundrente und der flankierenden Freibeträge in den Fürsorgesystemen wird zudem ein Beitrag zur Verbesserung der Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern im unteren Einkommensbereich geleistet und ein Anreiz für langjährige Absicherung für das Alter in der gesetzlichen Rentenversicherung für künftige Rentnerinnen und Rentner gesetzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,4 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,7 Milliarden Euro an.

Kosten der Maßnahmen in Milliarden Euro

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Grundrente einschließlich KVdR	1,39	1,46	1,55	1,64	1,73
Grundsicherung im Alter und bei EM	0,24	0,24	0,24	0,23	0,23
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

*Kosten der Freibeträge unter Berücksichtigung von Einsparungen durch die Grundrente

Die Kosten der Grundrente wurden auf Basis von Daten der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet und auf die jeweiligen Jahre hochgerechnet. Da hierbei verschiedene Annahmen zu treffen sind, handelt es sich um eine Schätzung, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Zahl der Begünstigten.

Im Einführungsjahr profitieren rund 1,4 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon gut 70 Prozent Frauen. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt werden rund 6 Prozent der Versichertenrenten über eine Grundrente aufgestockt, wobei der Anteil bei den Männern rund 3 Prozent und bei den Frauen rund 8 Prozent beträgt. Etwa drei Viertel der Berechtigten leben in den alten und etwa ein Viertel in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Versichertenrenten rund 5 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 7 Prozent.

Finanzwirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Länder in Milliarden Euro (+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Bund					
Erhöhung Bundeszuschuss aRV	1,50	1,54	1,58	1,62	1,77
Grundsicherung im Alter und bei EM					
Einsparungen	-0,20	-0,21	-0,22	-0,24	-0,25
Freibetrag	0,44	0,45	0,46	0,47	0,48
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Summe Bund*	1,75	1,79	1,83	1,86	2,01
Länder und Kommunen					
Wohngeld	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx	x,xx
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

*Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Diesen höheren Ausgaben steht ein auch im Zeitverlauf entsprechend höherer Bundeszuschuss gegenüber, so dass es insgesamt nicht zu einer höheren Beitragsbelastung kommt. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt insgesamt unverändert.

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (EM) (Kapitel 4 SGB XII) profitieren rund 110 Tausend Bezieher von der Grundrente. Ohne den Freibetrag würden rund 45 Tausend von ihnen nicht mehr bedürftig sein. Insgesamt kommt es so zu Einsparungen in Höhe von 200 Millionen Euro. Diesen Einsparungen stehen die Kosten des Freibetrags in Höhe von knapp 440 Millionen Euro gegenüber, von dem insgesamt rund 200 Tausend Personen profitieren.

Einsparungen durch die Grundrente und Kosten durch den Freibetrag entstehen in gleicher Weise auch im Wohngeld, in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wobei in der Summe beim Wohngeld zusätzliche Kosten von etwa xx Millionen Euro, in der Hilfe zum Lebensunterhalt etwa 20 Millionen Euro und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende knapp 10 Millionen Euro anfallen.

Bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Anzahl Betroffener in einer nicht quantifizierbaren geringen Höhe.

Die Grundrente führt zu höheren Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

Auswirkung auf die anderen Sozialversicherungszweige in Milliarden Euro (+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
gesetzliche Krankenversicherung	-0,20	-0,22	-0,23	-0,24	-0,26
soziale Pflegeversicherung	-0,04	-0,04	-0,04	-0,05	-0,05

Die neue Regelung in § 8 Absatz 4 EStG dient der Sicherung des Steueraufkommens durch Verhinderung von Nettolohnoptimierungen mittels Gehaltsumwandlungen. Potentielle Steuerausfälle, die mittelfristig im Milliardenbereich liegen könnten, und entsprechende Ausfälle bei der Sozialversicherung werden vermieden.

Die Verdoppelung des Höchstbetrags beim BAV-Förderbetrag von 144 Euro auf 288 Euro führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 50 Millionen Euro jährlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der Einführung der Grundrente und der Freibeträge in den Fürsorgesystemen als auch beim Wohngeld kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Es sind keine Vorgaben enthalten, die zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Grundrente

Durch die Einführung der Grundrente entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein Umstellungsaufwand von rund XX Millionen Euro. Darin enthalten sind XX Millionen Euro Personalkosten. Druck- und Portokosten belaufen sich auf XX Millionen Euro. Für die Anpassung der betroffenen IT-Verfahren fallen XX Millionen Euro an. Ein weiterer laufender Aufwand entsteht nicht. *[Hinweis: Wird nach Klärung der Details der Verfahrensabläufe zum Datenaustauschverfahren benannt.]*

Freibetrag im Wohngeldgesetz (WoGG)

Durch die Änderung des WoGG entsteht beim Bund in den Jahren 2021 bis 2024 ein laufender Erfüllungsaufwand von durchschnittlich rund xy Euro. Dieser resultiert aus einem einmaligen Umstellungsaufwand beim Statistischen Bundesamt von rund xy Euro. Darunter fallen Anpassungen im sogenannten Schlüsselerzeichnis und den dazugehörigen Erläuterungen sowie Umprogrammierungen in den vorhandenen Programmen und bei Plausibilitätskontrollen. Es entsteht kein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung des WoGG wird eine Vorgabe eingeführt. Diese besteht in der Einführung eines neuen Freibetrages im Wohngeld, der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

In den Jahren 2021 bis 2024 wird ein laufender Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden pro Jahr von rund xy Millionen Euro ausgelöst. Dieser wird durch die zusätzlichen Erst- und Weiterleistungsanträge ausgelöst, die als Folge des neuen Freibetrages erwartet werden. Hinzukommen die Neuentscheidungen über Wohngeldbescheide, bei denen der neue Freibetrag berücksichtigt wird. Dies betrifft rund xy Haushalte.

Hierbei wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Wohngeldantrag in Höhe von 82 Minuten zugrunde gelegt (Gewichtung des Anteils an Erstanträgen von 31 Prozent mit 97 Minuten und an Weiterleistungsanträgen von 69 Prozent mit 75 Minuten). Es wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 31,50 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand Dezember 2018; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 31,50 Euro pro Stunde).

Die Zeit pro Erstantrag von 97 Minuten ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss von 92 Prozent mit 94 Minuten und für den Lastenzuschuss von 8 Prozent mit 128 Minuten.

Für die Weiterleistungsanträge ergeben sich 75 Minuten durch die Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss von 92 Prozent mit 73 Minuten und für den Lastenzuschuss von 8 Prozent mit 94 Minuten.

Die zugrunde gelegten Werte sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Von dem neuen Freibetrag profitieren nach den Berechnungen von IW Köln rund xy Haushalte, die 2021 bereits Wohngeld beziehen, und xy Haushalte, die einen neuen Wohngeldanspruch erhalten.

Laufende Mehrkosten entstehen durch die für die steigende Zahl der Wohngeldanträge erforderliche Mehrzahl an Wohngeldantragsformularen und Sachkosten für die Erstellung der Wohngeldbescheide.

Es entstehen einmalige Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren von rund xy Euro.

In den Jahren 2021 bis 2024 betragen damit der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt rund xy Euro und der laufende Erfüllungsaufwand rund xy Millionen Euro.

Freibetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Durch die Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung entsteht für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide von Rentnerinnen und Rentnern, die eine ausreichenden Dauer an Grundrentenzeiten beziehungsweise ausreichenden Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystem vorweisen können und zum Zeitpunkt der Einführung des Freibetrags Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach dem SGB XII sind, einmaliger Erfüllungsaufwand. Da dies auf geschätzt gut 130 000 Personen zutrifft, entsteht insgesamt bezüglich der Bestandsfälle ein einmaliger Erfüllungsaufwand an Personalkosten in Höhe von 5,5 Millionen Euro (424 000 Euro je 10 000 Fällen) für die Verwaltung der Kommunen als Sozialhilfeträger. Diese müssen die gegebenenfalls anzufordernden Bescheide, aus der sich die für den Freibetrag anrechenbaren Zeiten ergeben, prüfen und gegenüberstellen. Hierbei ist ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall zu erwarten, da bereits jetzt Bescheide über den Versicherungsverlauf zur Berechnung des Anspruchs vorliegen werden.

Rentnerinnen und Rentner, die zwar ein Einkommen geringfügig oberhalb der Grundsicherungsgrenze haben, aber durch die Berücksichtigung des Freibetrags Leistungsberechtigte werden, stellen eine Fallzahl von geschätzt rund 70 000 dar. Hinzu kommen die künftigen Rentnerinnen und Rentner, die durch die Berücksichtigung des Freibetrags zu Leistungsberechtigten der Grundsicherung nach dem SGB XII werden. Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide neuer Leistungsberechtigten, die durch den Freibetrag erstmals in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung kommen, ist mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten pro Fall zu rechnen, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5,9 Millionen Euro (848 000 Euro je 10 000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger entsteht.

In den Kommunen ist ein dauerhafter Erfüllungsaufwand in Höhe 8,5 Millionen Euro (424 000 Euro je 10 000 Fälle) für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide von Rentnerinnen und Rentnern zu erwarten, die eine ausreichenden Dauer an Grundrentenzeiten beziehungsweise ausreichenden Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystem vorweisen können und Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach dem SGB XII sind. Dies trifft im Jahr nach der Einführung der Grundrente auf rund 2000 000 Personen zu. Hierzu wird eine Bearbeitungsdauer je Fall von durchschnittlich 60 Minuten angenommen.

Im Rahmen der Einführung des Freibetrags ist für die Kommunen mit einem einmaligen Sachaufwand für die Umstellung der Software und des IT-Verfahrens sowie einmaligem Personalaufwand für die Schulung des Personals auf diese Software und das Verfahren

bei den Sozialhilfeträgern, der Deutschen Rentenversicherung und der Verwaltung der anderen verpflichtenden Systeme der Alterssicherung zu rechnen. Da alle Systeme bereits jetzt Rentenauskünfte erstellen beziehungsweise diese im Grundsicherungsbescheid berücksichtigen, sind voraussichtlich insgesamt Kosten im niedrigen einstelligen Millionenbereich zu erwarten.

Bei den für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ergibt sich jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 60 Tausend Euro.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzes wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Von der Einführung der Grundrente werden Frauen in besonderem Maße profitieren, in der Folge auch von den Freibetragsregelungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung zur Grundrente sowie der Freibetragsregelungen ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, die Lebensleistung langjährig Versicherter mit jahrelangem unterdurchschnittlichen Einkommen dauerhaft mit einer höheren Rente zu honorieren, nicht in Betracht. Bis zum 31. Dezember 2025 wird durch die Bundesregierung evaluiert, ob die mit der Einführung der Grundrente formulierten Ziele erreicht wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, b und c

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung neuer Vorschriften durch dieses Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 66

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 76g) und Artikel 1 Nummer 6 (§ 97a). Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für die Bestimmung des Monatsbetrags einer Rente zu berücksichtigen, wird hierfür aber separat mit dem individuell maßgeblichen Zugangsfaktor vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte aus Satz 1 und die persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist sodann für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente maßgeblich. Die separate Bestimmung der persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist zum einen erforderlich, um die Einkommensanrechnung auf den daraus resultierenden Rententeil vornehmen zu können (siehe Artikel 1 Nummer 6 - § 97a). Zum anderen ist so sichergestellt, dass dieser Rentenanteil bei sonstigen Regelungen zum Zusammentreffen von Renten mit

Einkommen oder Hinzuverdienst unberücksichtigt bleiben kann und dort nur die originäre Rente - ohne Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung - maßgeblich ist (siehe Artikel 1 Nummer 6 - § 97a Absatz 6).

Zu Nummer 3

§ 76g

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.

Absatz 1 bestimmt allgemein, unter welchen Voraussetzungen ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird. Zum einen sind mindestens 33 Jahre (396 Kalendermonate) mit Grundrentenzeiten erforderlich. Zum anderen muss der Durchschnitt an Entgeltpunkten aus Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten unter der jeweiligen in Absatz 4 genannten Höchstgrenze an Entgeltpunkten liegen, die wiederum abhängig von der Anzahl an Grundrentenzeiten ist.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Grundrentenzeiten definiert. Zu ihnen gehören in Anlehnung an die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b in Verbindung mit § 51 Absatz 3a) insbesondere folgende anrechenbare Zeiten:

- Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung,
- Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.
- Ersatzzeiten.

Anders als bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren zählen Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht bei den Grundrentenzeiten mit (§ 76g Absatz 2 Satz 3). Entsprechendes gilt über § 244 Absatz 5 Satz 3 für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II, wobei diese Zeiten auch bei der 45-jährigen Wartezeit nicht zu berücksichtigen sind (siehe § 244 Absatz 3 Satz 1). Auch Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen sind keine Grundrentenzeiten.

Unter welchen Voraussetzungen es sich bei den Grundrentenzeiten auch um Grundrentenbewertungszeiten handelt, ergibt sich aus Absatz 3. Hierbei handelt es sich um diejenigen Grundrentenzeiten, die einen kalendermonatlichen Entgeltpunktwert – gegebenenfalls für einen (gemeldeten) Zeitabschnitt im Rahmen einer Durchschnittsbildung – haben, der mindestens 0,025 Entgeltpunkte (kalenderjährlich betrachtet 0,3 Entgeltpunkte) beträgt. Maßgebend sind die Entgeltpunktwerte, die den jeweiligen Kalendermonaten mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten nach §§ 70 ff. zugeordnet sind. Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Absatz 2 (zum Beispiel für eine Berufsausbildung oder einen versicherungspflichtigen Kranken- oder Übergangsgeldbezug in bestimmten Zeiträumen, siehe § 247 Absatz 1 in Verbindung mit § 252 Absatz 2) sind ebenfalls für die Kalendermonate zu berücksichtigen, auf die sie entfallen. Außerdem zu berücksichtigen sind – neben den jeweiligen Entgeltpunkten für die Beitragszeiten – zugeordnete zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a und § 262 sowie Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e (Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung)

und § 76f (Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit). Die Zuschläge nach §§ 76e und 76f werden zeitlich zwar nicht zugeordnet, sind aber faktisch untrennbar mit den Entgeltpunkten für die Grund-Beitragszeit verbunden und insoweit auch als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76 (Zuschläge beim Versorgungsausgleich), § 76a (Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse), § 76b (Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung), § 76c (Zuschläge beim Rentensplitting) und § 76d (Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters). Die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten erfolgt erst, wenn alle anderen Berechnungsschritte zur Ermittlung der Entgeltpunkte durchgeführt wurden. Würden aktuell geltende Hochwertungs Vorschriften unberücksichtigt bleiben, könnten einzelne Rentenberechtigte benachteiligt werden. Durch die Zuschlagsberechnung ist es zwar möglich, dass bestimmte Kalendermonate mehrfach hochgewertet werden. Aber auch in diesen Fällen gilt letztlich nach Absatz 4 ein Höchstbetrag, auf den die Hochwertung der Entgeltpunkte begrenzt wird.

Grundrentenzeiten, die entweder keinen Entgeltpunktwert (zum Beispiel Kinderberücksichtigungszeiten für ein Kind) oder einen Entgeltpunktwert von kalendermonatlich unter 0,025 Entgeltpunkten aufweisen (zum Beispiel versicherungspflichtiger Minijob ab April 1999), sind keine Grundrentenbewertungszeiten.

Die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ergibt sich aus Absatz 4. Satz 1 bestimmt, dass der Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem kalendermonatlichen Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Grundrentenbewertungszeiten zu ermitteln ist.

Der Durchschnittswert aus allen Grundrentenbewertungszeiten nach Satz 1 ist allerdings nur dann der weiteren Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten zu Grunde zu legen, sofern das Zweifache dieses Durchschnittswertes einen bestimmten Entgeltpunktehöchstwert nach den Sätzen 3 bis 5 nicht überschreitet. Der jeweils maßgebende Entgeltpunktehöchstwert hängt von der Anzahl der vorhandenen Grundrentenzeiten ab. Durch diese Staffelung wird sichergestellt, dass auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können, in diesen Fällen aber in geringerem Umfang. Bei Überschreiten des jeweils maßgebenden Entgeltpunktehöchstwertes ist lediglich der Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Entgeltpunktehöchstwert und dem Durchschnittswert aus allen Grundrentenbewertungszeiten als Entgeltpunktwert für die Berechnung des Zuschlags zugrunde zu legen.

Der sich nach den Sätzen 1 bis 5 ergebende Entgeltpunktwert wird sodann um 12,5 Prozent reduziert und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten vervielfältigt, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten (Satz 6).

Die Reduzierung um 12,5 Prozent ergibt sich durch Vervielfältigung der Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,875. Sie dient der Stärkung des Äquivalenzprinzips bei der Grundrente. Denn die unterschiedlichen Durchschnittswerte an Entgeltpunkten aus allen Grundrentenbewertungszeiten für die Ermittlung des Grundrentenzuschlags sollen nicht auf das gleiche Niveau angehoben werden. Im Ergebnis wird hierdurch erreicht, dass die Rente mit Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt je höher die Rente aus der eigenen Beitragsleistung ist. Damit wird das Äquivalenzprinzip, also der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, gestärkt.

Bei der Vervielfältigung mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten sieht Satz 6 zudem eine Begrenzung bei 420 Kalendermonaten (35 Jahren) vor. Die Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten kann aufgrund der Vorga-

ben für eine Einordnung als Grundrentenbewertungszeit (wegen des Entgeltpunktemindestwertes nach Absatz 3) auch unter der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenzeiten liegen. Ergibt sich zum Beispiel – jährlich betrachtet – nach den Sätzen 1 bis 5 ein Entgeltpunktwert von 0,175 Entgeltpunkten und liegen jeweils 33 Jahre mit Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten vor, ergibt sich insgesamt ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Höhe von 5,0531 Entgeltpunkten ($0,175 \text{ Entgeltpunkte} \times 0,875 \times 33 \text{ Jahre}$); wären es weniger als 33 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten, dann würde der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung insgesamt geringer ausfallen.

Vorliegen von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten:

Liegt der kalendermonatliche Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten bei mindestens 0,0334 Entgeltpunkten (jährlich betrachtet 0,4008 Entgeltpunkte), wird kein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt. Liegt er darunter, ist ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu ermitteln: Liegt – jährlich betrachtet – der Durchschnittswert beispielsweise bei 0,3 Entgeltpunkten, so ist dieser Durchschnittswert zunächst auf 0,6 Entgeltpunkte zu verdoppeln und dann zu begrenzen auf 0,4008 Entgeltpunkte. Die sich ergebende Differenz von 0,1008 Entgeltpunkten wird anschließend um 12,5 Prozent reduziert und beträgt dann 0,0882 Entgeltpunkte ($0,1008 \times 0,875$). Dieser Wert ist der Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten zugrunde zu legen.

Vorliegen von mehr als 33 Jahren und weniger als 35 Jahren mit Grundrentenzeiten:

Ausgehend von dem Höchstwert für die Aufstockung von 0,0334 Entgeltpunkten (jährlich betrachtet 0,4008 Entgeltpunkte) bei 33 Jahren mit Grundrentenzeiten erhöht sich mit jedem zusätzlichen Kalendermonat dieser Höchstwert um 0,001389 Entgeltpunkte (jährlich betrachtet um rund 0,2 Entgeltpunkte pro Jahr); das Ergebnis nach der Erhöhung ist schließlich auf vier Dezimalstellen zu runden.

Der ermittelte Entgeltpunktwert ist grundsätzlich mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten zu vervielfältigen. Diese können auch unter der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenzeiten liegen. Ist zum Beispiel – jährlich betrachtet – nach den Sätzen 1 bis 5 ein Entgeltpunktwert von 0,2625 Entgeltpunkten ermittelt und liegen 34 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten vor, ergibt sich insgesamt ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Höhe von 7,8094 Entgeltpunkten ($0,2625 \text{ Entgeltpunkte} \times 0,875 \times 34 \text{ Jahre}$).

Vorliegen von mindestens 35 Jahren mit Grundrentenzeiten:

Liegt der kalendermonatliche Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten bei mindestens 0,0667 Entgeltpunkten (jährlich betrachtet 0,8004 Entgeltpunkte), wird kein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt. Liegt er darunter, ist ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu ermitteln. Dazu wird der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für die Grundrentenbewertungszeiten verdoppelt, begrenzt auf 0,0667 Entgeltpunkte und danach um 12,5 Prozent reduziert. Liegt – jährlich betrachtet – der Durchschnittswert beispielsweise bei 0,4 Entgeltpunkten, so ist dieser Durchschnittswert an Entgeltpunkten zunächst auf 0,8 Entgeltpunkte zu verdoppeln; der zusätzliche Entgeltpunktwert von 0,4 Entgeltpunkten wird anschließend um 12,5 Prozent auf 0,35 Entgeltpunkte ($0,4 \text{ EP} \times 0,875$) reduziert. Liegt der Durchschnittswert beispielsweise bei 0,6 Entgeltpunkten, ist er zunächst zu verdoppeln und dann zu begrenzen auf 0,8004 Entgeltpunkte; der sich ergebende Entgeltpunktwert von 0,2004 Entgeltpunkte wird anschließend um 12,5 Prozent reduziert und beträgt dann 0,1754 Entgeltpunkte ($0,2004 \text{ EP} \times 0,875$).

Der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist dann mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten zu vervielfältigen, höchstens mit 420 Kalendermonaten (35 Jahre). Diese können aufgrund der Vorgaben für eine

Einordnung als Grundrentenbewertungszeit (wegen des Entgeltpunktemindestwertes nach Absatz 3) auch unter der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenzeiten liegen. Ist zum Beispiel – jährlich betrachtet – ein um 12,5 Prozent reduzierter zusätzlicher Entgeltpunktwert von 0,15 Entgeltpunkten ermittelt worden und liegen 40 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten vor, ergibt sich insgesamt ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Höhe von 5,25 Entgeltpunkten (35 Jahre x 0,15 Entgeltpunkte). Wegen der Begrenzung des Zuschlags an Entgeltpunkten für maximal 420 Monate (35 Jahre) an Grundrentenbewertungszeiten ist er auch nur für diese Anzahl an Jahren zu ermitteln.

Absatz 5 regelt – in Anlehnung an § 262 Absatz 2 – die gleichmäßige Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung auf die Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten. Dabei erhalten Kalendermonate, die mit Entgeltpunkten (Ost) belegt sind, entsprechende Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost).

Zu Nummer 4

§ 77

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 76g) und Artikel 1 Nummer 6 (§ 97a). Um die Anrechnung von Einkommen auf den Rententeil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung einerseits und die Anrechnung aufgrund des Zusammentreffens von originärer Rente mit Einkommen oder Hinzuverdienst andererseits vornehmen zu können, müssen beide Rentenbestandteile separat bestimmbar sein können. Dafür bedarf es der Definition eigener Zugangsfaktoren für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.

Zu Nummer 5

§ 88

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 76g) und Artikel 1 Nummer 6 (§ 97a). Um die Anrechnung von Einkommen auf den Rententeil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung einerseits und die Anrechnung aufgrund des Zusammentreffens von originärer Rente mit Einkommen oder Hinzuverdienst andererseits vornehmen zu können, müssen beide Rentenbestandteile separat bestimmbar sein können. Dies muss auch in Fällen gelten, in denen einer späteren Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen sind (Besitzschutz). Daher sind, wenn ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung gewährt wurde, die besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte hieraus gesondert zu bestimmen. Für die Ermittlung der Höhe der späteren Rente ist jedoch die Summe der besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte der originären Rente sowie der besitzgeschützten Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung maßgeblich.

Zu Nummer 6

§ 97a

Zu Absatz 1

Für den Zugang zur Grundrente sieht die Vorschrift die Feststellung des Grundrentenbedarfes vor. Dazu findet eine umfassende jährliche Einkommensprüfung statt, die auf Angaben aus dem Einkommensteuervollzug aufsetzt.

Absatz 1 bestimmt, dass Einkommen der Berechtigten auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte nach §§ 76g, 307e und 307f anzurechnen ist. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur das eigene Einkommen der Berechtigten, sondern auch das Einkommen ihrer Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Das Einkommen von Partnern in anderen Gemeinschaftsformen ist nicht

zu berücksichtigen, weil die Finanzbehörden nur über Einkommensdaten der (einzelnveranlagten) Alleinstehenden oder (zusammen- oder einzelnveranlagten) Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner verfügen, so dass die Einkommensprüfung letztlich auch nur für diese Berechtigten über das nach § 151b vorgeschriebene automatisierte Abrufverfahren bei den zuständigen Finanzbehörden in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

Da die Einkommensprüfung automatisiert und bürgerfreundlich unter Berücksichtigung eines Abrufverfahrens der steuerlich berücksichtigten Angaben bei den Finanzbehörden erfolgt (vgl. Begründung zu Nummer 10 [§ 151b]), ist im Rahmen der Einkommensprüfung auf die Einkommensdaten abzustellen, die bei den Finanzbehörden vorliegen. Aus diesem Grund ist das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, das von den Finanzbehörden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt wird, als maßgebendes Einkommen zugrunde zu legen. Satz 2 bestimmt, dass die Träger der Rentenversicherung ausschließlich das zu versteuernde Einkommen zu berücksichtigen haben, das von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt worden ist und das im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens nach § 151b übermittelt wird. Sie sind insoweit an die Entscheidung der Finanzbehörden gebunden und haben dementsprechend auch keine eigene Feststellungskompetenz hinsichtlich des zu berücksichtigenden zu versteuernden Einkommens. Dies gilt nicht für den steuerfreien Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes und den vom zu versteuernden Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 abzuziehenden Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht.

Satz 4 legt fest, dass stets auf das Einkommen für das vorvergangene Kalenderjahr abzustellen ist. Bei typisierender Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass der Finanzbehörde die Veranlagungsdaten in der Regel zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorliegen und den Trägern der Rentenversicherung nach § 151b übermittelt werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass die Grundrentenberechtigten unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung sowie der Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der Finanzbehörde im Grundsatz gleichbehandelt werden.

Das zu versteuernde Einkommen ist im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer von den Finanzbehörden zu ermitteln und kann angesichts der datentechnischen Vorhaltung („Verkennzifferung“) in den dortigen IT-Anwendungen per Datenaustausch in einem automatisierten Verfahren von den Trägern der Rentenversicherung erhoben werden. Es umfasst alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie die steuerrechtlich möglichen Abzüge (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge für Kinder, Verlustabzüge oder sonstige Steuerbegünstigungen). Beim zu versteuernden Einkommen handelt es sich um einen verfassungsgemäßen Einkommensbegriff, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Grundrentenberechtigten hinreichend widerspiegelt. Beim zu versteuernden Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes handelt es sich damit um einen geeigneten und sachgerechten Anknüpfungsmaßstab für die Gewährung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung. Folgerichtig ist deshalb auch, dass steuerfreie Einnahmen, wie zum Beispiel Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und aus pauschal besteuerten geringfügiger Beschäftigung (Minijobs), im Rahmen der Einkommensprüfung unberücksichtigt bleiben.

Erhält ein Grundrentenberechtigter einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, so ist in den Folgejahren im zu versteuernden Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 auch der auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhende Rentenanteil enthalten. Damit sich die Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in der Zukunft bei der Einkommensprüfung für das jeweilige Kalenderjahr nicht auswirkt (bei einem Überschreiten des Einkommensfreibetrages nach Absatz 4 würde das zu einer Minderung des Auszahlungsbetrages führen), sieht

Satz 5 vor, dass der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhende Rentenanteil (maßgebend ist der jeweilige Bruttobetrag) von dem von der Finanzbehörde festgestellten und per Datenaustausch übermittelten zu versteuerndem Einkommen für das betreffende Steuerjahr abzuziehen ist. Maßgebend ist das Jahr, für das das zu versteuernde Einkommen übermittelt wurde und soweit in diesem Jahr bereits Grundrente gezahlt worden ist.

Die zusätzliche Berücksichtigung des steuerfreien Teils von Renten (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes) bei der Einkommensprüfung ist dem Umstand geschuldet, dass seit dem Jahr 2005 stufenweise der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften bis zum Jahr 2040 erfolgt. Im Rahmen dieser Übergangregelungen bleiben für Rentner, die bis zum Jahr 2040 in Rente gehen, Teile von Renten steuerlich unberücksichtigt. Durch die zusätzliche Berücksichtigung des jeweils steuerfreien Teils von Renten werden die Effekte der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften für die Einkommensprüfung bei der Grundrente bereinigt, indem die steuerfreien Teile von Renten bei der Einkommensprüfung gleichermaßen berücksichtigt werden. Damit sich die Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nicht auf die Höhe des nach Nummer 2 als Einkommen zu berücksichtigenden steuerfreien Rentenanteils auswirkt, ist der auf dem Zuschlag beruhende Rentenanteil (maßgebend ist hier ebenfalls der Bruttobetrag) hiervon abzuziehen (Satz 5).

Als Einkommen zu berücksichtigen sind außerdem die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Nummer 3). Es handelt sich sowohl um Kaptaleinkünfte, die bereits im zu versteuernden Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind, als auch diejenigen Einkünfte, die nicht schon von Nummer 1 erfasst sind.

Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind in Höhe des steuerrechtlich relevanten Ertrags bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden, soweit diese steuerpflichtig sind und nicht bereits abgeltend besteuert worden sind. Als Einkommen berücksichtigen werden entweder der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder die Hälfte des Unterschiedsbetrages (gilt bei Kapitallebensversicherungen, bei denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres - bei Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2011: 62. Lebensjahr - und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird). Damit es gegenüber Berechtigten, die anstelle der Kapitalauszahlung eine lebenslange monatliche Rentenzahlung gewählt haben (die mit ihrem jeweiligen steuerpflichtigen Ertragsanteil im zu versteuernden Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind), im Rahmen der Einkommensprüfung nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, ist in diesen Fällen der steuerrechtlich relevante Einmalauszahlungsbetrag auf zehn Jahre umzulegen und der zu ermittelnde jährliche Einkommensbetrag höchstens für die Dauer von zehn Jahren bei der Einkommensprüfung zu Grunde zu legen. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung, weil das nach Nummer 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigende Einkommen bereits im zu versteuernden Einkommen nach Nummer 1 enthalten ist, bestimmt Satz 6, dass der nach § 151b von der Finanzbehörde gesondert zu übermittelnde Betrag nach Nummer 3 von dem für das Jahr der Auszahlung festgestellten zu versteuernden Einkommen abzuziehen ist.

Von Nummer 3 erfasst werden darüber hinaus auch die weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht im zu versteuernden Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind. Damit diese Einkommen von den Trägern der Rentenversicherung bei der Einkommensprüfung berücksichtigt werden können, hat auch in diesen Fällen eine vollautomatisierte Übermittlung der jeweiligen Daten durch die Finanzbehörden nach § 151b zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer, die Grundlagen für ihre Festsetzung (unter anderem die Feststellung des zu versteuernden Einkommens) werden daher jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Satz 1 bestimmt daher, dass ein Zwölftel des nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Einkommens als monatliches Einkommen gilt.

Für die umfassende Einkommensprüfung ist es erforderlich, auch vergleichbare ausländische Einkommen zu berücksichtigen. Sofern Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ausländisches Einkommen erzielen, ist es aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich, dass auch diese in die Einkommensprüfung einbezogen werden. Grundsätzlich sind aber nur aus Deutschland stammende Einkünfte im zu versteuernden Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 enthalten, im Ausland bezogene Einkommen dagegen nicht. Insofern kann anders als bei ausschließlich inländischem Einkommen hier nicht auf ein der Finanzbehörde bekanntes zu versteuerndes Einkommen zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund muss sinngemäß auf ein dem (inländischen) Einkommen vergleichbares Einkommen abgestellt und ein äquivalentes Nachweisverfahren von den Trägern der Rentenversicherung durchgeführt werden. Den Rentenversicherungsträgern wird dementsprechend eine Feststellungskompetenz hinsichtlich des vergleichbaren, zu berücksichtigenden ausländischen Einkommens eingeräumt.

Haben Berechtigte und deren Ehegatten oder Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, gilt nach Satz 3 ein hiervon abweichendes Verfahren. Die Berechtigten haben in diesem Fall nach Anforderung durch den Träger der Rentenversicherung diesem gegenüber ihr Einkommen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Angerechnet wird das (monatliche) Einkommen nach Absatz 2, das den maßgebenden Einkommensfreibetrag (entweder den für Alleinstehende oder den für Ehegatten oder Lebenspartner) übersteigt (Satz 1 und 2). Das Einkommen von Ehegatten oder Lebenspartnern dient zur Deckung des gemeinsamen und damit höheren Bedarfs. Deshalb gilt für sie ein etwas höherer Einkommensfreibetrag als für alleinstehende Berechtigte. Die Einkommensfreibeträge sind dynamisch ausgestaltet, indem sie an die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes gekoppelt sind. Dadurch werden die Einkommensfreibeträge regelmäßig im Gleichklang mit der Entwicklung der Renten angepasst. Der jeweils maßgebende Einkommensfreibetrag gilt einheitlich für Berechtigte im gesamten Bundesgebiet. Unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes von XX,XX Euro [*Hinweis: maßgebend ist der aktuelle Rentenwert ab Juli 2020, der im März 2020 feststeht*] ergibt sich ein - auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeter - Einkommensfreibetrag für Alleinstehende in Höhe von 1 250 Euro und für Ehegatten oder Lebenspartner in Höhe von 1 950 Euro.

Änderungen der Höhe des jeweiligen Einkommensfreibetrages werden nach Satz 6 erst mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Damit ist sichergestellt, dass es nicht zu mehrfachen Änderungen in der Höhe des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils kommt. Das würde regelmäßig Fälle des Abschmelzens des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils nach den Sätzen 1 bis 3 betreffen, der sich dann zunächst aufgrund einer Änderung des Einkommensfreibetrages zum 1. Juli und ein weiteres Mal zu dem Zeitpunkt ändern würde, ab dem Einkommensänderungen zu berücksichtigen sind.

Satz 3 bestimmt, dass von dem anzurechnenden Einkommen, das den jeweils maßgebenden Einkommensfreibetrag übersteigt, in Anlehnung an bereits bestehende Regelungen 40 Prozent auf den Zuschlag für langjährige Versicherung angerechnet werden. Diese Abschmelzung orientiert sich insofern an bereits bestehenden Regelungen zur Anrechnung beziehungsweise Berücksichtigung von Einkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung, unter anderem der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes und der so

genannten „Flexirente“. Je nach Höhe des jeweils den Einkommensfreibetrag übersteigenden anzurechnenden Einkommens führt dies entweder zu einer Kürzung des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils oder zu einem Wegfall des Zahlungsanspruchs (teilweises oder vollständiges Ruhen).

Der jeweils maßgebende Einkommensfreibetrag gilt nach Satz 4 als nicht überschritten, wenn für Berechtigte oder deren Ehegatten oder Lebenspartner kein zu versteuerndes Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgesetzt worden ist. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn Berechtigte und deren Ehegatten oder Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (vergleiche Begründung zu Absatz 3 Satz 3). Diese typisierende Beurteilung ist angesichts der Tatsache, dass die Finanzbehörden mit umfangreichen Maßnahmen dafür sorgen, dass alle erklärungsspflichtigen Steuerpflichtigen ermittelt und mitunter gezielt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden, gerechtfertigt. Das findet seinen Ausdruck zum Beispiel auch im Rentenbezugsmitteilungsverfahren oder in der für Arbeitgeber vorgeschriebenen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Die Finanzbehörden haben dadurch die Möglichkeit, Steuerpflichtige gezielt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufzufordern, wenn diese noch nicht vorliegt, beziehungsweise können die Angaben der Steuerpflichtigen zu ihren Einkünften überprüfen.

Eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung trifft zwar grundsätzlich auch Rentnerinnen und Rentner. Eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist dann abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigt. Sind im Gesamtbetrag der Einkünfte auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde, ist eine Einkommensteuererklärung dann abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und 7 Buchstabe b Einkommensteuergesetz in Betracht kommt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn neben dem Arbeitslohn weitere, keinem Steuerabzug unterliegende einkommensteuerpflichtigen Einkünfte von mehr als insgesamt 410 Euro im Jahr bezogen wurden. Ferner ist zur Abgabe einer Steuererklärung auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Finanzbehörden prüfen eine Abgabepflicht regelmäßig anhand der ihnen übermittelten Einkommensdaten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass das zu berücksichtigende Einkommen nach Absatz 2 auch dann abschließend in die Einkommensprüfung einzubeziehen ist, wenn die Finanzbehörde die Einkommensteuer vorläufig (zum Beispiel nach § 165 Absatz 1 Abgabenordnung) beziehungsweise unter Vorbehalt der Nachprüfung (zum Beispiel nach § 164 Absatz 1 Abgabenordnung) festgesetzt hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Einkommensteuerbescheid angefochten wurde, da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch/Klage) die Vollziehung des Bescheides grundsätzlich nicht gehemmt wird (§ 361 Absatz 1 Abgabenordnung, § 69 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung). Wurde die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides ausgesetzt (zum Beispiel nach § 361 Absatz 2 Abgabenordnung, § 69 Absatz 2 Finanzgerichtsordnung), sind die dieser Entscheidung der Finanzbehörde zugrundeliegenden Einkommensdaten nicht zu verwenden. In diesem Fall erfolgt die Einkommensprüfung weiterhin auf der Grundlage der Einkommensdaten aus der letzten rechtsverbindlich gewordenen Entscheidung der Finanzbehörde.

Satz 2 enthält den Grundsatz, dass eine Überprüfung der Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung jährlich, aber auch nur einmal jährlich erfolgt. Einkommensänderungen, die im automatisierten Abrufverfahren (siehe Artikel 1 Nummer 10, § 151b) jeweils bis zum 30. September vorliegen, sind vom nächstfolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen. Damit wird verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten bei den Rentnerinnen und Rentnern, bei der Finanzverwaltung und bei den Trägern der Rentenversicherung Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Folgeänderungen zu (§ 97a). Bei der Anwendung anderer Regelungen zur Anrechnung von Einkommen (zum Beispiel nach § 97) und zur Berücksichtigung von Hinzuverdienst (zum Beispiel nach § 34) ist jeweils nur der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich unter Außerachtlassung des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils ergibt. Dadurch wird verhindert, dass im Fall der Anwendung weiterer Vorschriften zur Einkommensanrechnung und zur Berücksichtigung von Hinzuverdienst das jeweils zu berücksichtigende Einkommen zunächst bezogen auf den (Gesamt-)Rentenbetrag (also einschließlich des Rentenanteils, der auf dem Zuschlag nach §§ 76g, 307e, 307f beruht) und dann ein weiteres Mal nach § 97a ausschließlich bezogen auf den Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht, berücksichtigt wird.

Zu Nummer 7

§ 98 Nummer 4a

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 97a). Die Ergänzung löst das Konkurrenzverhältnis zwischen der Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 97a) und das Zusammentreffen der Rente mit Leistungen aus der Unfallversicherung. Soweit eine Rente mit Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit Leistungen aus der Unfallversicherung zusammentrifft, ist vor der Anwendung von § 93 die Einkommensanrechnung nach § 97a auf den Rentenanteil vorzunehmen, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht. Der sich insoweit ergebende (Gesamt-)Rentenbetrag ist anschließend bei der Anwendung von § 93 zugrunde zu legen.

Zu Nummer 8

§ 113

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 66).

Zu Nummer 9

§ 117a

Nach § 34 Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist und die persönlichen sowie gegebenenfalls die geforderten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Neben der Beurteilung des originären Rentenanspruchs ist hinsichtlich des Anspruchs auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung eine umfassende Einkommensprüfung unter Einbeziehung der Finanzbehörden erforderlich. Damit sich das Verwaltungsverfahren durch das durchzuführende automatisierte Abrufverfahren nach § 151b nicht verzögert und den Grundsätzen zum Entstehen von Ansprüchen und deren Fälligkeit Rechnung getragen wird (§§ 40, 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 34 Absatz 1), kann über das Bestehen und die Höhe des originären Rentenanspruchs unter Außerachtlassung der abschließenden Bestimmung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung entschieden werden. Neben dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung ist somit der Lebensunterhalt des Versicherten - zumindest zum Teil - zeitnah zur Fälligkeit der Rentenleistung sichergestellt.

Zu Nummer 10

§ 151b

Die Regelung schafft in Absatz 1 die Voraussetzungen für ein bürgerfreundliches, effizientes und verwaltungsökonomisches Verfahren zur Ermittlung des Einkommens sowie zur Prüfung der Anrechnung des Einkommens von Berechtigten und deren Ehegatten und Lebenspartnern auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 97a.

Nach Satz 1 wird geregelt, dass für diesen Zweck der Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgt. Damit sollen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Sachbearbeitung auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung bei der Umsetzung des neuen Verfahrens zur Grundrente spürbar entlastet werden. Der vorgesehene digitale Verarbeitungsprozess soll auch dazu beitragen, eine moderne und effiziente Sozialverwaltung in Deutschland für die Zukunft zu schaffen.

Durch die Regelung in Satz 2 wird ein Datenabrufverfahren zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung etabliert, indem die Träger der Rentenversicherung ermächtigt werden, in einem automatisierten Verfahren die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 97a erforderlichen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes abzurufen. Dazu gehört insbesondere das zu versteuernde Einkommen des Berechtigten als auch des Ehe- beziehungsweise Lebenspartners, soweit es in dem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Finanzbehörden abrufbar ist sowie der steuerfreie Anteil der von den Versorgungsträgern nach § 22a Absatz 1 Einkommensteuergesetz an die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes mitgeteilten Renten.

Da allein durch die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten das gemeinsame Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners nach § 97a Absatz 3 Satz 2 nicht ermittelbar ist, wird den Trägern der Rentenversicherung nach Satz 3 die Befugnis eingeräumt, die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen und diese für das automatisierte Abrufverfahren zu nutzen.

Nach Satz 4 werden die Datenstelle der Rentenversicherung, die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes sowie das Bundeszentralamt für Steuern als Vermittlungsstellen im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 80 SGB X eingeschaltet.

Das Verfahren dient damit wirkungsvoll dem Ziel, dass berechtigten Neurentnerinnen und -rentnern sowie Bestandsrentnerinnen und -rentnern zeitnah und unbürokratisch der Zuschlag an Entgeltpunkten wegen langjähriger Versicherung bewilligt und ausgezahlt werden kann. Die Einholung einer Einwilligung zur Erhebung der nach § 97a erforderlichen Daten von Millionen von Rentnerinnen und Rentnern wäre für die Berechtigten – ein zumeist älterer Personenkreis – aufwendig, langwierig und wegen der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung nicht effizient. Damit würden die Interessen der Begünstigten an einer zügigen Auszahlung nicht gewährleistet. Darüber hinaus würde die Einholung einer Einwilligung einen hohen Verwaltungsaufwand mit erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung und Auszahlung des Zuschlages für die Träger der Rentenversicherung bedeuten. Die Regelung stellt insofern eine spezifische Bestimmung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

Indem die Träger der Rentenversicherung gezielt nur für diejenigen Personen Daten bei den Finanzbehörden abrufen, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Erhalt des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erfüllen, wird gewährleistet, dass Sozial- und Steuerdaten nur zum Zweck der Gewährung des Zuschlages zwischen

den Rentenversicherungsträgern und der Finanzverwaltung ausgetauscht werden. Durch die Beschränkung des Datenabrufs auf die für die Berechnung zur Gewährung der Grundrente erforderlichen Daten werden zudem nur solche Daten erhoben, die tatsächlich erforderlich sind.

Für ein solches Verfahren ist es erforderlich, dass die Träger der Rentenversicherung bei der Abfrage an die Finanzbehörden die steuerliche Identifikationsnummer des Berechtigten zur eindeutigen Identifikation der betroffenen Person verwenden dürfen. Nur dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Da bei den Finanzbehörden die betroffenen Personen durch ihre steuerliche Identifikationsnummer identifiziert werden, ist die Verwendung sonstiger Identifikationsmerkmale (wie zum Beispiel der Sozialversicherungsnummer) im vorliegenden Verfahren nicht geeignet.

Vergleichbares ausländisches Einkommen wird vom automatisierten Abrufverfahren nicht erfasst. In diesen Fällen bedarf es eines geeigneten Nachweises, der durch den Berechtigten vorzulegen ist.

Nach Absatz 2 werden für das nach Absatz 1 einzurichtende Datenabrufverfahren mit den Finanzbehörden die allgemeinen Vorgaben zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufverfahrens nach § 79 SGB X entsprechend angeordnet. Dadurch wird die Einhaltung der für die besondere Konstellation des automatisierten Datenabrufverfahrens notwendigen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit sichergestellt. Dabei wird auch den Anforderungen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung getragen.

Nach Absatz 3 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die näheren Einzelheiten zum Datenabruf nach Satz 1 (insbesondere zur Einrichtung und zu Verfahren des automatisierten Datenabrufs) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

Zu Nummer 11

§ 213

Die Kosten der Grundrente werden vollständig durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,5 Milliarden Euro erhöht.

Die Erhöhung des Bundeszuschusses wird mit der Neufassung von § 213 Absatz 2 Satz 4 geregelt. Im Jahr 2021 wird die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses von bisher 400 Millionen Euro um 1 180 Millionen Euro auf 1 580 Millionen Euro angehoben. Diese Erhöhung wirkt dauerhaft und unterliegt den jährlichen Änderungen des allgemeinen Bundeszuschusses, weil dieser in den Folgejahren ausgehend von dem erhöhten Betrag fortgeschrieben wird. Diese Anhebung der Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses ist bei der Festlegung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen, der sich entsprechend um 320 Mio. Euro erhöht (§ 287e SGB VI), so dass sich insgesamt eine Erhöhung des Bundeszuschusses um 1,5 Milliarden Euro ergibt.

Zu Nummer 12

§ 244

Grundrentenzeiten sind unter anderem Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit (§ 76g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b). In den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger sind insbesondere für Zeiten bis zum 30. September 1974 und für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1983 zwar Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gespeichert, ob hierfür Leistungen bezogen wurden, ist

aber nur ab dem 13. Kalendermonat der Arbeitsunfähigkeit für Zeiten ab Oktober 1974 erkennbar. Für die Zeiten vor Oktober 1974 und für die ersten zwölf Monate der Zeiten ab Oktober 1974 ist ein Leistungsbezug nicht erkennbar.

Soweit Versicherte keine Nachweise mehr vorlegen können, wird mit der Ergänzung des Absatzes 5 Satz 1 und 2 die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Versicherte möglicherweise nicht mehr über Unterlagen zu diesen vor vielen Jahren bezogenen Leistungen verfügen.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten (Absatz 5 Satz 3).

Zu Nummer 13

§ 307e

Absatz 1 der Vorschrift regelt als Übergangsnorm zu § 76g allgemein, unter welchen Voraussetzungen auch Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991 einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 von Amts wegen erhalten können. Hinsichtlich der Grundrentenzeiten und der Grundrentenbewertungszeiten wird dabei auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 gelten auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Anders als für den Rentenzugang wird für den Rentenbestand bei diesen Zeiten auf das Erfordernis eines Leistungsbezuges verzichtet. Dies ist erforderlich, um die Gewährung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung für den Rentenbestand praktikabel zu gestalten, zumal der Leistungsbezug für die Rentenversicherungsträger für Zeiten vor 1984 aus dem Versicherungskonto überwiegend nicht erkennbar ist (siehe Artikel 1 Nummer 12, § 244). Gleiches gilt für Folgerenten.

Für die Ermittlung des Durchschnittswerts an Entgeltpunkten aus den Grundrentenbewertungszeiten werden auch ggf. vorhandene Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt.

Absatz 2 bestimmt, dass für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung und für ihre Zuordnung § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend gelten.

Absatz 3 legt fest, dass für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu einer Bestandsrente grundsätzlich immer ein Zugangsfaktor von 1,0 maßgebend ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Zuschlag für langjährige Versicherung an Entgeltpunkten zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem auch bei Beginn der jeweiligen Rente ein Zugangsfaktor von kleiner als 1,0 maßgebend wäre. In diesem Fall bestimmt sich für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 307e der Zugangsfaktor nach Maßgaben des § 77. Bei Hinterbliebenenrenten bestimmt sich der Zugangsfaktor nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Absatz 4 betrifft Renten, die zwar nach 1991 begannen, für die aber dennoch das Recht vor 1992 anzuwenden war und somit aus heutiger Sicht kein Versicherungskonto nach dem SGB VI vorliegt. In diesen Fällen ist für die Zuschlagsgewährung an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der § 307f anzuwenden. Eine solche Fallkonstellation kann sich zum Beispiel ergeben, wenn für eine Rente mit Rentenbeginn ab 1992 aufgrund des § 300 Absatz 2 weiterhin das alte Recht anzuwenden war.

§ 307f

Absatz 1 bestimmt als Übergangsnorm zu § 76g allgemein, unter welchen Voraussetzungen auch Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 von Amts wegen erhalten können.

Für diese Bestandsrenten befinden sich im Versicherungskonto in der Regel noch keine rentenrechtlichen Zeiten nach dem SGB VI. Zudem ist es bei diesen inzwischen schon mindestens vor drei Jahrzehnten durchgeführten Berechnungen der Renten weder rechtlich erforderlich noch angesichts der damaligen und mit heutigen Maßstäben nicht mehr vergleichbaren Speichermöglichkeiten und Speicherkapazitäten möglich gewesen, die nunmehr für die Prüfung der Voraussetzungen und der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten erforderlichen rentenrechtlichen Zeiten so vorzuhalten, dass heute eine Identifizierung von Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 möglich ist. Damit die Träger der Rentenversicherung in diesen Fällen gleichwohl die Prüfung und Ermittlung eines Zuschlags an Entgeltpunkten vollautomatisiert und damit im Interesse der betroffenen Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner bürgerfreundlich und mit einem für alle Seiten vertretbarem Verwaltungsaufwand zeitnah durchführen können, bedarf es für diese Fälle vereinfachender und weitgehend pauschalierender Regelungen.

Absatz 1 bestimmt, dass Anknüpfungspunkt für die pauschalierende Regelung die Rente nach Mindesteinkommen nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ist. Sofern für Bestandsrentenfälle vor 1992 in Anwendung dieser Regelung für Pflichtbeitragszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1991 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu ermitteln war (Voraussetzung hierfür waren: Vorliegen von mindestens 35 Versicherungsjahren einschließlich einer gegebenenfalls – in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder – zusätzlich zu berücksichtigenden Kindererziehungspauschale sowie ein kalendermonatlicher Durchschnittswert aus den betreffenden Pflichtbeitragszeiten von unter 6,25 Werteinheiten) und der Zuschlag nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 nicht bereits auf 6,25 Werteinheiten (entspricht kalendermonatlich 0,0625 Entgeltpunkten) zu begrenzen war, ist nach Absatz 1 ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu ermitteln. Da Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor 1973 nicht (mehr) von der Rente nach Mindesteinkommen nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 erfasst waren, können sie auch keinen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mehr erhalten. In diesen Fällen ist aber – wie auch in den Fällen eines Rentenbeginns ab 1973 – gegebenenfalls für Pflichtbeitragszeiten vor 1973 eine Anhebung erfolgt, wenn mindestens 25 Versicherungsjahre vorgelegen haben. Die Anhebung erfolgte hier – anders als nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 – stets auf 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes, so dass die Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor und ab 1973 für Pflichtbeitragszeiten bis 1972 gleichbehandelt werden.

Die Rentenversicherungsträger können den Durchschnittswert nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der Ausgangsbasis für die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach Absatz 2 ist, anhand der ihnen vorliegenden Daten aus der Berechnung nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ermitteln, indem sie den damals ermittelten Zuschlag durch die Anzahl der Kalendermonate, für die dieser Zuschlag ermittelt wurde, teilen und anschließend mit dem Faktor 3 vervielfältigen.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die von der Pauschalregelung erfassten Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner auch die Freibeträge in den Fürsorgesystemen (zum Beispiel in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und auch im Wohngeld gewährt bekommen können.

Absatz 3 regelt die Ermittlung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, der sich im Grundsatz an der Regelung in § 76g Absatz 4 orientiert, allerdings mit der Abweichung, dass ein kalendermonatlicher Entgeltpunktehöchstwert von 0,0625 Entgeltpunkten gilt. Im Gegenzug entfällt der Abschlag von 12,5 Prozent nach § 76g

Absatz 4 Satz 6. Satz 3 bestimmt, dass der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Entgelt-punktwert mit der Anzahl der Kalendermonate vervielfältigt wird, für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 ermittelt wurde. Im Ergebnis kann in diesen Fällen also ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versi-cherung für maximal 19 Jahre (228 Kalendermonate von Januar 1973 bis Dezember 1991) gewährt werden.

Absatz 4 regelt den Fall, dass eine nach § 307 umgewertete Rente sowohl Zeiten der all-gemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung enthält. In diesem Fall ist der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung verhältnismäßig aufzuteilen.

Absatz 5 betrifft die nach § 307a umgewerteten Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet. Auch für diese Renten können Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner einen Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 erhalten. Nach § 307a umgewertete Renten haben in der Regel ebenfalls keine Zeiten nach dem SGB VI im Versicherungskonto. Von daher wird für diese Bestandsrentenfälle vereinfachend auf die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 abgestellt, die als Grundrentenzeiten und Grundrenten-bewertungszeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 und 3 gelten. Sind bisher Kinder in der Rente nach § 307a berücksichtigt worden, wird auch eine Kindererziehungspauschale als Grundrentenzeit berücksichtigt (bei einem Kind 10 Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei drei oder mehr Kindern 20 Jahre). Für die Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung wird dann entsprechend auf die Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost) abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen (ggf. einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d). Hieraus er-rechnet sich dann unter Heranziehung der Grundrentenbewertungszeiten (Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3) der kalendermonatliche Durchschnitt an Entgeltpunkten als Berech-nungsbasis für den Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung entspre-chend § 76g Absatz 4.

Absatz 6 bestimmt, dass auch für Bestandrenten aus dem Beitrittsgebiet, die nach § 307b neu berechnet wurden, ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung in Betracht kommen können. Bei diesen Bestandsrenten liegen – anders als bei den nach § 307a umgewerteten Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet – Zeiten nach dem SGB VI im Versicherungskonto vor. Von daher kann aus der am 31. Dezember 2020 nach § 307b Absatz 1 Satz 3 maßgebenden Rente (neu berechnete Rente oder Vergleichsrente) mit den entsprechend vorliegenden Entgeltpunkten (Ost) ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung in Anlehnung an § 307e Absatz 1 und 2 ermittelt werden.

Absatz 7 regelt, dass sich der Zugangsfaktor für den Zuschlag an Entgeltpunkten für lang-jährige Versicherung nach den Absätzen 1 bis 5 entsprechend der Regelung in § 307e Ab-satz 3 bestimmt.

Absatz 8 bestimmt (analog § 307e Absatz 4), dass in den Fällen, in denen bei einer vor 1992 begonnenen Rente dennoch das Recht ab 1992 anzuwenden war und somit aus heu-tiger Sicht ein Versicherungskonto nach dem SGB VI vorliegt, für die Zuschlagsgewährung an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der § 307e anzuwenden ist. Eine solche Fallkonstellation kann sich zum Beispiel ergeben, wenn eine Rente mit Rentenbeginn vor 1992 nach dem 31. Dezember 1991 nach § 300 Absatz 3 in der Fassung bis 31. Dezember 2000 neu festgestellt worden ist.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Aus Gleichbehandlungsgründen soll der in § 82a des Zwölften Buches für die Sozialhilfe vorgesehene Grundrentenfreibetrag im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach

dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend gelten. Zwar dürften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Vergleich weniger Fälle auftreten als in der Sozialhilfe; insbesondere sind Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen, von Leistungen nach dem Zweiten Buch ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 Satz 1 Zweites Buch). Für Bezieher einer Grundrente wegen Todes oder vorübergehender Erwerbsminderung gilt dies jedoch nicht. Zudem können Bezieher von Grundrenten auch Mitglieder so genannter gemischter Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch sein. In diesen Fällen vermeidet eine entsprechende Anwendung des in § 82a des Zwölften Buches vorgesehenen Freibetrages auch systematische Brüche zwischen beiden Rechtskreisen.

Die Neuregelung im Zweiten Buch beschränkt sich darauf, eine entsprechende Anwendung des § 82a des Zwölften Buches vorzuschreiben. In der Sache handelt es sich dabei um eine Rechtsgrundverweisung.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 82a.

Zu Nummer 2

§ 82a Absatz 1 regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrags für Personen, die die Grundrentenzeiten von 33 Jahren nach § 76g Absatz 2 SGB VI erfüllen. Aufgrund individuell sehr unterschiedlicher Bedarfe reichen die durch die Grundrente erzielten Einkommensverbesserungen nach dem SGB VI in Einzelfällen nicht immer aus, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Daher wird für grundsicherungsbedürftige Rentenbezieher, die langjährig rentenversichert gewesen sind, ein zusätzlicher Freibetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Betroffenen monatlich mehr tatsächliche Mittel zur Verfügung stehen, als der aktuelle Grundsicherungsbedarf.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist daher ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen. Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, das heißt aktuell 216 Euro (2020) gedeckelt. Der Freibetrag errechnet sich im Einzelfall pauschal aus dem unbereinigten Bruttoeinkommen (§ 82 Absatz 1) aus der gesetzlichen Rente.

Von dem Freibetrag profitieren Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sofern sie mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches haben oder sofern sie als Hinterbliebene eine Rente erhalten, der die Erfüllung dieser Grundrentenzeit zugrunde liegt.

§ 82a Absatz 2 erstreckt den Freibetrag aus Absatz 1 auch auf solches Alterseinkommen, welches nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern welches aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung sowie aus der Beamtenversorgung stammt. Hiermit erfolgt eine Wertschätzung, dass auch diesen Grundsicherungsbeziehern mehr zu Verfügung steht, wenn sie, vergleichbar zu Beziehern von Grundrente, langjährig Leistungen im Erwerbsleben, insbesondere durch die Zahlung von Beiträgen, erbracht haben. Von dem Freibetrag profitieren Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sofern sie mindestens 33 Jahre an den Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten der Absicherung im jeweiligen verpflichtenden Alterssicherungssystem zurückgelegt haben.

Vergleichbare Zeiten sind für beitragsfinanzierte Systeme, wie die Alterssicherung der Landwirte nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 grundsätzlich solche, für die Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht eingezahlt wurden. Bei der berufsständischen Versorgung gelten dabei angelehnt an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches insbesondere solche Zeiten als anrechnungsfähig, in der Beschäftigte und selbstständige Tätige wegen einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer waren.

Für die beamtenrechtliche Versorgung (§ 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) gelten Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches bestand, als anrechenbare Zeiten im Sinne des Freibetrags, also insbesondere die ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Gleiches gilt für Beschäftigungen, die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Sechsten Buches, dem Beamtenverhältnis als versicherungsfrei gleichgestellt sind.

Die Umsetzbarkeit dieser Freibetragsregelungen wird dadurch gewährleistet, dass die Träger der Rentenversicherung sowie der sonstigen von § 82a SGB XII erfassten Altersversorgungssysteme in ihren Rentenbescheiden ausweisen beziehungsweise nötigenfalls anderweitig bescheinigen, dass die Betroffenen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere ausreichende Grundrentenzeiten zurückgelegt haben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

§ 25d Absatz 3c Satz 1 regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrags für Personen, die die Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren nach § 76g Absatz 2 SGB VI erfüllen. Die Vorschrift ist § 82a Absatz 1 SGB XII nachgebildet. Durch die Schaffung eines zusätzlichen Freibetrages wird sichergestellt, dass Personen, die die Voraussetzungen für eine Grundrente nach § 76 g SGB VI erfüllen, monatlich mehr zur Verfügung steht als der aktuelle Bedarf für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 25d Absatz 3c Satz 2 erstreckt den Freibetrag aus Satz 1 auch auf solches Alterseinkommen, welches nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung sowie aus der Beamtenversorgung stammt. Die Vorschrift ist § 82a Absatz 2 SGB XII nachgebildet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des neuen § 17a Wohngeldgesetz (WoGG).

Zu Nummer 2

§ 13 WoGG

Die Ergänzung des § 13 Absatz 1 folgt aus der Einfügung des neuen § 17a WoGG. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist auch der neue Freibetrag zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

§ 17a WoGG

Absatz 1

Flankierend zur Grundrente soll ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt werden, damit die Verbesserungen bei der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben werden. Der neue Freibetrag in § 17a WoGG ergänzt die bestehenden wohngeldrechtlichen Freibeträge in § 17 WoGG.

Nur Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Zeiten haben, sollen einen Freibetrag erhalten. Das heißt: Rentnerinnen und Rentner, die Wohngeld empfangen und weniger Grundrentenzeiten oder weniger vergleichbare Zeiten aufweisen, erhalten nicht den Freibetrag.

Die Regelung entspricht somit im Wesentlichen dem in § 82a SGB XII vorgesehenen monatlichen Freibetrag. Der neue wohngeldrechtliche jährliche Freibetrag ist somit die Folge der politischen Entscheidung, die Lebensleistung einer bestimmten Gruppe von Rentnerinnen und Rentnern ab einer gewissen Zahl an Rentenversicherungszeiten beziehungsweise Zeiten in vergleichbaren Alterssicherungssystemen in besonderer Weise anzuerkennen. Entsprechend der politischen Einigung wird damit eine Gruppe von Rentnerinnen und Rentnern auch im Wohngeld so gestellt, dass sie den Vorteil des Grundrentenzuschlags nicht über eine Anrechnung als wohngeldrechtliches Einkommen verliert. In vielen Fällen wird die Höhe des wohngeldrechtlichen Freibetrages voraussichtlich den Grundrentenzuschlag übersteigen und in einigen Fällen wird der Freibetrag auch ohne Grundrentenzuschlag gewährt werden. Durch einen Freibetrag, der in der Höhe dem Freibetrag nach § 82a SGB XII entspricht, wird verhindert, dass Wohngeldempfängerinnen und -empfänger in erheblichem Umfang in den Bezug von nachrangigen Leistungen des Dritten beziehungsweise Vierten Kapitels SGB XII wechseln müssen, weil mit Wohngeld nicht mehr die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Insofern liegt im Wohngeld ein sachlicher Grund für die Besserstellung von Rentnerinnen und Rentnern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten gegenüber Rentnerinnen und Rentnern mit weniger als 33 Jahren an Grundrentenzeiten vor. Mit dem Freibetrag auch im Wohngeld kann die Lebensleistung von langjährig Versicherten honoriert werden.

Die Freibeträge werden bei der Wohngeldberechnung vom wohngeldrechtlichen Gesamteinkommen ausgenommen. Das dadurch in geringerem Umfang in die Berechnung eingehende Einkommen erhöht grundsätzlich das Wohngeld als einkommensabhängige Leistung. Jedoch ist ein Freibetrag nicht mit einem in gleichem Umfang höheren Wohngeld verbunden. Die Konstruktion der Wohngeldformel bewirkt, dass das Wohngeld um etwa die Hälfte des angewandten Freibetrags steigt.

Die Deckelung des Freibetrages wirkt sich dabei wie folgt aus: Übersteigt zum Beispiel die durch den Grundrentenzuschlag erhöhte Rente den Freibetrag, so mindert das den Freibetrag übersteigende zusätzliche Einkommen das Wohngeld im Durchschnitt um etwa die Hälfte des über den Freibetrag hinausgehenden Einkommens.

Der neue Freibetrag ist vom Jahreseinkommen des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten hat, abzuziehen. Der Freibetrag differenziert der Höhe nach nicht nach der Anzahl von Jahren an Grundrentenzeiten. Er berechnet sich wie folgt:

- 1 200 Euro vom jährlichen Renteneinkommen
- zuzüglich 30 Prozent der Differenz zwischen dem jährlichen Renteneinkommen und den 1 200 Euro
- höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII multipliziert mal 12.

Der Verweis auf den hälftigen Jahresbetrag der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII hat zur Folge, dass sich die Höchstgrenze des Freibetrages bei jeder Änderung der Regelbedarfsstufe 1 erhöht.

Die neue Freibetragsregelung im Wohngeld (Jahresbetrag gemäß der wohngeldrechtlichen Systematik) entspricht somit im Wesentlichen dem in § 82a SGB XII vorgesehenen monatlichen Freibetrag. Dies verhindert, dass Wohngeldempfängerinnen und -empfänger in erheblichem Umfang in den Bezug von nachrangigen Leistungen des Dritten beziehungsweise Vierten Kapitels SGB XII wechseln, weil mit Wohngeld nicht mehr die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Absatz 2

§ 17 a Absatz 2 WoGG erstreckt den Freibetrag aus Absatz 1 – wie § 82a Absatz 2 SGB XII – auch auf solches Alterseinkommen, welches nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern welches aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung sowie aus der Beamtenversorgung stammt. Auf die weitergehende Begründung zu § 82a Absatz 2 SGB XII wird verwiesen.

Absatz 3

Erhält die Wohngeldbehörde erstmalig Kenntnis darüber, dass die erforderlichen Grundrentenzeiten erfüllt sind, so ist nach § 48 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von Amts wegen über den Wohngeldanspruch zu entscheiden, wobei der neue Freibetrag zu berücksichtigen ist. Andere Änderungen unterhalb der Schwellen des § 27 WoGG werden nicht berücksichtigt. Der Bewilligungsbescheid kann zudem unter den Voraussetzungen des § 28 WoGG unwirksam werden beziehungsweise wegfallen.

Absatz 4

Jährliche Erhöhungen der Obergrenze des Freibetrages, die durch eine jährliche Anpassung der Regelbedarfsstufe 1 zustande kommen, werden im Wohngeldrecht erst dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 27 Absatz 1 oder eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 WoGG vorliegen oder wenn ein Weiterleistungsantrag auf Wohngeld gestellt wird.

Zu Nummer 4

§ 28 Absatz 6 WoGG

Der Wohngeldanspruch ändert sich auch in den Fällen des § 17a Absatz 3. Daher ist § 28 Absatz 6 zu ergänzen.

Zu Nummer 5

§ 35 WoGG

Die Ergänzung des § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b folgt aus der Einfügung des neuen § 17a WoGG. Die Wohngeldstatistik wird damit ermöglichen, dass die Zahl der Haushaltsmitglieder, bei denen der neue Freibetrag berücksichtigt wird, bekannt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 4 - neu

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss (so genannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung), überraschend geändert. Nun verneint der Bundesfinanzhof die Verwaltungsauffassung, wonach diese Zusätzlichkeitsvoraussetzung bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung ausschließt (Urteil vom 1. August 2018 - VI R 32/18 -). Auch der Gesetzgeber hat bisher auf die seit jeher verwendete Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zurückgegriffen, um Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit auszuschließen.

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs widerspricht u. a. der Zielrichtung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung \rightarrow BAV-Förderbetrag \rightarrow (s. § 100 Absatz 3 Nummer 2 EStG). Der Arbeitgeber soll durch die staatliche Förderung motiviert werden, zusätzliche Mittel für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen. Deshalb sind mittels Gehaltsverzicht oder -umwandlungen finanzierte Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers nicht begünstigt. Siehe auch Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz in der BT-Drs. 18/11286 vom 22. Februar 2017 Seite 68 (unten) und Seite 70 (Mitte).

Auch andere Steuervergünstigungen für Zusatzleistungen enthalten die so genannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung, um keinen Anreiz für Gehaltsverzicht oder -umwandlung zu schaffen. Dies betrifft z. B. die Vorschriften § 3 Nummer 15, 33, 34, 34a, 37, 46 EStG und § 37b Absatz 2 EStG, § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 EStG sowie die im „Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ enthaltenen Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte etc. (§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG), zur Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG) und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Absatz 2 Satz 11 2. Halbsatz EStG). In der Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 Satz 11 2. Halbsatz EStG (Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/14909 Seite 44) heißt es beispielsweise: „Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.“

Mit der neuen Regelung in § 8 Absatz 4 EStG wird deshalb für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt, dass mit dem Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge und Zuschüsse) ausgeschlossen sind, wenn der Wert der Leistung auf den Lohnanspruch des Arbeitnehmers angerechnet wird, der Arbeitnehmer vor der Entstehung oder Fälligkeit seinen Lohnanspruch zugunsten dieser Leistung herabsetzt oder der Arbeitnehmer anstelle einer Lohnerhöhung einen verwendungs- oder zweckgebundenen Bezug erhält.

Es sollen im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sein, nicht aber Leistungen, für die im Gegenzug der Bruttolohn des Arbeitnehmers abgesenkt wird.

Gehaltsverzicht oder -umwandlungen sind auch im Hinblick auf die soziale Absicherung des Arbeitnehmers nicht unproblematisch, denn der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn wird dadurch regelmäßig dauerhaft zugunsten von Zusatzleistungen abgesenkt. Bei prozentualen Lohnerhöhungen werden Zusatzleistungen oft nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, so dass dieser Teil des Arbeitslohns dauerhaft von Erhöhungen ausgeschlossen ist. Außerdem werden die Rentenansprüche des Arbeitnehmers durch eine Beitragsfreiheit im Rahmen der Sozialversicherung gemindert.

Zum Inkrafttreten und zur erstmaligen Anwendung siehe **Artikel 7** und die entsprechende Begründung.

Zu Nummer 2

§ 100 Absatz 2 Satz 1

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab 2018 speziell für Geringverdiener (Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2 200 Euro) eine neue steuerliche Förderung in Form eines Zuschussmodells eingeführt, dem Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag). Der BAV-Förderbetrag beträgt unter den weiteren Voraussetzungen des § 100 EStG im Kalenderjahr mindestens 72 Euro (30 Prozent von 240 Euro) und höchstens 144 Euro (30 Prozent von 480 Euro).

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern wird der BAV-Förderbetrag mit Wirkung ab 2020 von maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben. Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 960 Euro gefördert. Mit der Änderung wird der Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 umgesetzt.

Nach § 100 Absatz 3 Nummer 2 EStG kann der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) nur für einen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung beansprucht werden. Der Arbeitgeber soll durch die staatliche Förderung motiviert werden, zusätzliche Mittel für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen. Deshalb sind mittels Gehaltsverzichts oder -umwandlung finanzierte Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers nicht begünstigt. Dies wird durch § 8 Absatz 4 - neu - EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sichergestellt (siehe auch entsprechende Einzelbegründung).

Zum Inkrafttreten und zur erstmaligen Anwendung siehe **Artikel 7** und die entsprechende Begründung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelungen dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Regelungen unter Nummer 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Absatz 2

Damit der Zuschlag an Entgeltpunkten wegen langjähriger Versicherung zum 1. Januar 2021 ausgezahlt werden kann, treten die Regelungen zur Einführung eines automatisierten Datenabrufverfahrens unmittelbar nach Verkündung in Kraft.

Die lohn-/einkommensteuerliche Änderung treten am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft. Die Änderungen gelten infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020 (bei laufendem Arbeitslohn) und für alle Zuflusszeitpunkte in 2020 (bei sonstigen Bezügen).

Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche, im Rahmen des § 100 EStG begünstigte Arbeitgeberbeiträge von mehr als 480 Euro erbracht, kann er höhere BAV-Förderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.